

Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen
Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen
Band: 30 (1942)
Heft: 6

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Raiffeisenbote

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZERISCHER DARLEHENS KasSEN (SYSTEM RAIFFEISEN)

Erscheint am 15. des Monats. — Redaktion und Administration: Sekretariat des Verbandes (Schweiz. Darlehenskassen, St. Gallen, Tel. 2 73 81 — Druck und Expedition: Otto Walter A. G., Olten, Tel. 5 32 91. — Alle redaktionellen Zuschriften, Adressänderungen und Inserate sind an das Verbandssekretariat in St. Gallen zu richten. — Abonnementspreis: für die Pflichtexempl. (10 Stück pro je 100 Mitglieder oder einen Bruchteil davon) Fr. 2.—, Freieempl. Fr. 1.50, Prioratabonnement Fr. 3.—.

Gesamtauflage 13 500

Olten, den 15. Juni 1942

30. Jahrgang — Nr. 6

Raiffeisenworte.

Durch das enge Zusammenwirken, sowohl in den einzelnen Vereinen, als auch in den Verbänden, wird der Genossenschaftsgeist geweckt, gestärkt, der Gemeinnutz befestigt, und wie sich jetzt schon zeigt, durch das freundliche Zusammenwirken der verschiedenen Stände die Kluft zwischen reich und arm immer mehr ausgeglichen, es wird allmählich wieder ein gesunder Mittelstand, die sicherste Grundlage für Kirche und Staat geschaffen und so zur Lösung der sogenannten sozialen Frage ganz erheblich mitgewirkt. Die Förderung der Wohlfahrt der einzelnen Beteiligten wird nach allen Richtungen hin erleichtert, Fleiß und Sparjamkeit erzeugt und gestärkt, der Luxus mehr und mehr eingeschränkt, und dadurch die Wohlhabenheit gehoben, so wird es auch dazu kommen, daß die stets steigenden Gemeinbeabgaben, welche immer mehr von verhältnismäßig wenigen getragen werden müssen, auf mehr Schultern verteilt werden. (F. W. Raiffeisen 1883.)

Bauernstand und Genossenschaften.

(Korr.) Der genossenschaftliche Gedanke ist in unserem schweizerischen Bauernstand seit Jahrhunderten kräftig verankert. Bis zur Bauernbefreiung beherrschten die Zwangsgenossenschaften weitgehend das bäuerliche Wirtschaftsleben. Nachher wurden viele von ihnen aufgelöst. Andere haben sich bis auf den heutigen Tag erhalten. Weit bedeutsamer für die heutige wirtschaftliche und technische Förderung der Landwirtschaft sind die freiwilligen Genossenschaften. Ihre Geschichte reicht zur Hauptsache bis in die zweite Hälfte des letzten Jahrhunderts zurück. Die meisten sind aus der Not der Achtziger- und Neunzigerjahre des letzten Jahrhunderts gegründet worden. Seither ist diese Entwicklung im Fluß geblieben und hat sich immer weiter entwickelt; noch heute ist dieser typische Selbsthilfeprozeß unseres Bauernstandes nicht zum Abschluß gekommen. Sie sind für die jüngere und jüngste Bauerngeneration so selbstverständlich geworden, daß man die bäuerlichen Genossenschaften beinahe als etwas betrachtet, das immer da war und immer da sein wird. Und doch ist das nicht so selbstverständlich und war es nicht, sondern diese Genossenschaftsbewegung hat schwere Kämpfe hinter sich. Eines steht jedoch fest, nämlich die Tatsache, daß unser schweizerischer Bauernstand wohl am meisten Genossenschaften kennt im Vergleich zu seiner Erwerbstätigenzahl und im Vergleich zu denjenigen in anderen Ländern. Der frühere schweizerische Bauernsekretär Prof. Dr. Laur hat den Satz geprägt: „Es kann nicht nachdrücklich genug betont werden, daß die Genossenschaftsidee zu den Grundpfeilern des Bauernstandes des 20. Jahrhunderts gehört.“ Und der derzeitige Direktor des Verbandes Ostschweizerischer Landwirtschaftlicher Genossenschaften in Winterthur, Dr. E. Durtzsch, schrieb die kennzeichnenden Worte: „Die landwirtschaftlichen Genossenschaften stellen für die schweizerische Landwirtschaft ein lebenswichtiges und darum unentbehrliches Gut dar.“ Solche Kernsätze namhafter bäuerlicher Führer und Genossenschaftler ließen sich beliebig vermehren. Die beiden vorerwähnten mögen genügen.

Der bündlich-genossenschaftliche Gedanke mußte in unserer Landwirtschaft einen guten Nährboden haben, denn die ganze nationale Geschichte, an der der Bauernstand einen namhaften und führenden Anteil hatte und hat, ist von ihm durchwurzelt. Zwei Dinge sind es vor allem, welche das bäuerliche Genossenschaftswesen — wie das Genossenschaftswesen überhaupt — besonders kennzeichnen: Die Gemeinschafts- und Solidaritätsidee einerseits und die Selbsthilfeidee andererseits. Deshalb kommt diesen bäuerlichen Genossenschaften auch eine große nationale Kraft und Mission zu.

Gewiß stehen die bäuerlichen Genossenschaften im Dienste der Förderung der Technik, der Förderung der Qualitätsproduktion, der Produktenverwertung, des Bezugs von landwirtschaftlichen Hilfsstoffen und wichtigen Bedarfsartikeln, der Kreditbeschaffung usw. Sie verfolgen also die Erleichterung und Existenzsicherung unserer Landwirtschaft und dienen weitgehend wirtschaftlichen Zwecken. Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen kann und darf sich aber nicht in diesen rein wirtschaftlichen Zwecken erschöpfen. Es muß seine Kraft immer und immer wieder in den geistigen, sittlichen Quellen der menschlichen Genossenschaftsidee an sich holen. Erst dann erhalten diese landwirtschaftlichen Genossenschaften wahre Genossenschaftler und erst dann kann das Genossenschaftswesen seine ganze segensreiche Kraft entwickeln. Diese Tatsache wird heute leider von vielen Bauern übersehen. Sie möchten nur von der Genossenschaft „ziehen“, ihr aber nicht selber auch etwas beitragen. Die Genossenschaften jedoch können nicht nur geben. Sie müssen auch ihrerseits Forderungen an die Genossenschaftsmitglieder stellen. Diese Forderungen liegen in der Treue gegenüber der Genossenschaftsidee und der Genossenschaft. Sie liegen im Opfergedanken zugunsten der Genossenschaftsidee und der Genossenschaft. Sie liegen ferner in der aktiven Mitarbeit an der Genossenschaft durch Stärkung des Selbsthilfewillens und der gegenseitigen Unterstützung der in einer Genossenschaft zusammengeschlossenen Bauern und Bauernfamilien.

Es wird heute auf wirtschaftlichem Gebiete in unserem Genossenschaftswesen viel geleistet und unser ganzes Volk profitiert von dieser bäuerlichen Genossenschaftsarbeit unendlich viel, viel mehr als man in der breiten Öffentlichkeit gemeinhin annimmt und sich dessen bewußt ist. Aber man kann auch hier sagen, daß das Genossenschaftswesen nicht vom Brot allein lebt und leben kann. Was wir nie vergessen dürfen, ist die Förderung auch seiner geistigen und sittlichen Grundlagen. Die Gemeinschaft in den Genossenschaften muß kräftiger entwickelt werden. Dazu können Genossenschaftsabende dienen und innerhalb der Genossenschaftsverbände Verbandstagungen, an denen nicht nur die jeweiligen statutarischen Geschäfte zur Abwicklung kommen, sondern wo in vermehrtem Maße den Genossenschaftlern auch die geistig-sittlichen Grundlagen der Genossenschaften vermehrt zur Kenntnis gebracht werden. Dazu braucht es nicht lange Referate. Ein paar markante Sätze an jeder Genossenschaftsversammlung genügen, um immer wieder auf diese letzten Quellen aufmerksam zu machen und die wahre Genossenschaftsidee lebendig zu erhalten.

Das neue Bürgschaftsrecht.

II.

Der Gesetzestext.

Die 21, als XX. Titel des Obligationenrechtes, am 1. Juli 1942 in Kraft tretenden Artikel des neuen Bürgschaftsrechtes haben folgenden Wortlaut:

492.

Durch den Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger des Hauptschuldners, für die Erfüllung der Schuld einzustehen.

Jede Bürgschaft setzt eine zu Recht bestehende Hauptschuld voraus. Für den Fall, daß die Hauptschuld wirksam werde, kann die Bürgschaft auch für eine künftige oder bedingte Schuld eingegangen werden.

Wer die Schuld aus einem wegen Irrtums oder Vertragsunfähigkeit für den Hauptschuldner unverbindlichen Vertrag einzustehen erklärt, haftet unter den Voraussetzungen und nach den Grundföhen des Bürgschaftsrechtes, wenn er bei der Eingehung seiner Verpflichtung den Mangel gekannt hat. Dies gilt in gleicher Weise, wenn jemand sich verpflichtet, für die Erfüllung einer für den Hauptschuldner verjährten Schuld einzustehen.

Soweit sich aus dem Gesetz nicht etwas anderes ergibt, kann der Bürge auf die ihm in diesem Titel eingeräumten Rechte nicht zum voraus verzichten.

493.

Die Bürgschaft bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Erklärung des Bürgen und der Angabe des zahlenmäßig bestimmten Höchstbetrages seiner Haftung in der Bürgschaftsurkunde selbst.

Die Bürgschaftserklärung natürlicher Personen bedarf ausserdem der öffentlichen Beurkundung, die den am Ort ihrer Vornahme geltenden Vorschriften entspricht. Wenn aber der Haftungsbetrag die Summe von zweitausend Franken nicht übersteigt, so genügt die eigentliche Angabe des zahlenmäßig bestimmten Haftungsbetrages und gegebenenfalls der solidarischen Haftung in der Bürgschaftsurkunde selbst.

Bürgschaften, die gegenüber der Eidgenossenschaft oder ihren öffentlich-rechtlichen Anstalten oder gegenüber einem Kanton für öffentlich-rechtliche Verpflichtungen, wie Zölle, Steuern und dergleichen, oder für Frachten eingegangen werden, bedürfen in allen Fällen lediglich der schriftlichen Erklärung des Bürgen und der Angabe des zahlenmäßig bestimmten Höchstbetrages seiner Haftung in der Bürgschaftsurkunde selbst.

Ist der Haftungsbetrag zur Umgehung der Form der öffentlichen Beurkundung in kleinere Beträge aufgeteilt worden, so ist für die Verbürgung der Teilbeträge die für den Gesamtbetrag vorgeschriebene Form notwendig.

Für nachträgliche Abänderungen der Bürgschaft, ausgenommen die Erhöhung des Haftungsbetrages und die Umwandlung einer einfachen Bürgschaft in eine solidarische, genügt die Schriftform. Wird die Hauptschuld von einem Dritten mit befreiender Wirkung für den Schuldner übernommen, so geht die Bürgschaft unter, wenn der Bürge dieser Schuldübernahme nicht schriftlich zugestimmt hat.

Der gleichen Form wie die Bürgschaft bedürfen auch die Erteilung einer besonderen Vollmacht zur Eingehung einer Bürgschaft und das Versprechen, dem Vertragsgegner oder einem Dritten Bürgschaft zu leisten. Durch schriftliche Abrede kann die Haftung auf denjenigen Teil der Hauptschuld beschränkt werden, der zuerst abgetragen wird.

Der Bundesrat kann die Höhe der Gebühren für die öffentliche Beurkundung beschränken.

494.

Die Bürgschaft einer verheirateten Person bedarf zu ihrer Gültigkeit der im einzelnen Fall vorgängig oder spätestens gleichzeitig abgegebenen schriftlichen Zustimmung des Ehegatten, wenn die Ehe nicht durch richterlichen Urteil getrennt ist.

Diese Zustimmung ist nicht erforderlich für die Bürgschaft einer Person, die im Handelsregister eingetragen ist als Inhaber einer Einzelirma, als Mitglied einer Kollektivgesellschaft, als unbeschränkt haftendes Mitglied einer Kommanditgesellschaft, als Mitglied der Verwaltung oder Geschäftsführung einer Aktiengesellschaft, als Mitglied der Verwaltung einer Kommanditaktiengesellschaft oder als geschäftsführendes Mitglied einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Für nachträgliche Abänderungen einer Bürgschaft ist die Zustimmung des andern Ehegatten nur erforderlich, wenn der Haftungsbetrag erhöht oder eine einfache Bürgschaft in eine Solidarbürgschaft umgewandelt werden soll, oder wenn die Aenderung eine erhebliche Verminderung der Sicherheiten bedeutet.

Das Erfordernis der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde für Rechtsgeschäfte der Ehefrau bleibt vorbehalten.

495.

Der Gläubiger kann den einfachen Bürgen erst dann zur Zahlung anhalten, wenn nach Eingehung der Bürgschaft der Hauptschuldner in Konkurs geraten ist oder Nachlassfindung erhalten hat oder vom Gläubiger unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt bis zur Ausstellung eines definitiven Verlußtcheines betrieben worden ist oder den Wohnsitz ins Ausland verlegt hat und in der Schweiz nicht mehr belangt werden kann, oder wenn infolge Verlegung seines Wohnsitzes im Ausland eine erhebliche Erschwerung der Rechtsverfolgung eingetreten ist.

Bestehen für die verbürgte Forderung Pfandrechte, so kann der einfache Bürge, solange der Hauptschuldner nicht in Konkurs geraten ist oder Nach-

lassfindung erhalten hat, verlangen, daß der Gläubiger sich vorerst an diese halte.

Hat sich der Bürge nur zur Deckung des Ausfalls verpflichtet (Schadlosbürgschaft), so kann er erst belangt werden, wenn gegen den Hauptschuldner ein definitiver Verlußtchein vorliegt, oder wenn der Hauptschuldner den Wohnsitz ins Ausland verlegt hat und in der Schweiz nicht mehr belangt werden kann, oder wenn infolge Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland eine erhebliche Erschwerung der Rechtsverfolgung eingetreten ist. Ist ein Nachlassvertrag abgeschlossen worden, so kann der Bürge für den nachgelassenen Teil der Hauptschuld sofort nach Inkrafttreten des Nachlassvertrages belangt werden.

Gegenteilige Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

496.

Wer sich als Bürge unter Beifügung des Wortes „solidarisch“ oder mit andern gleichbedeutenden Ausdrücken verpflichtet, kann vor dem Hauptschuldner und vor der Verwertung der Grundpfänder belangt werden, sofern der Hauptschuldner mit seiner Leistung im Rückstand und erfolglos gemahnt worden oder seine Zahlungsunfähigkeit offenkundig ist.

Vor der Verwertung der Faustpfand- oder Forderungspfandrechte kann er nur belangt werden, soweit diese nach dem Ermessen des Richters voraussichtlich keine Deckung bieten, oder wenn dies so vereinbart worden oder der Hauptschuldner in Konkurs geraten ist oder Nachlassfindung erhalten hat.

497.

Mehrere Bürgen, die gemeinsam die nämliche teilbare Hauptschuld verbürgt haben, haften für ihre Anteile als einfache Bürgen und für die Anteile der übrigen als Nachbürgen.

Haben sie mit dem Hauptschuldner oder unter sich solidarhaft übernommen, so haftet jeder für die ganze Schuld. Der Bürge kann jedoch die Leistung des über seinen Kopfanteil hinausgehenden Betrages verweigern, solange nicht gegen alle solidarisch neben ihm haftenden Mitbürgen, welche die Bürgschaft vor oder mit ihm eingegangen haben und für diese Schuld in der Schweiz belangt werden können, Betreibung eingeleitet worden ist. Das gleiche Recht steht ihm zu, soweit seine Mitbürgen für den auf sie entfallenden Teil Zahlung geleistet oder Realität gestellt haben. Für die geleisteten Zahlungen hat der Bürge, wenn nicht etwas anderes vereinbart worden ist, Rückgriff auf die solidarisch neben ihm haftenden Mitbürgen, soweit nicht jeder von ihnen den auf ihn entfallenden Teil bereits geleistet hat. Dieser kann dem Rückgriff auf den Hauptschuldner vorausgehen.

Hat ein Bürge in der dem Gläubiger erkennbaren Voraussetzung, daß neben ihm für die gleiche Hauptschuld noch andere Bürgen sich verpflichtet werden, die Bürgschaft eingegangen, so wird er befreit, wenn diese Voraussetzung nicht eintritt oder nachträglich ein solcher Mitbürge vom Gläubiger aus der Haftung entlassen oder seine Bürgschaft ungültig erklärt wird. In letzterem Falle kann der Richter, wenn es die Billigkeit verlangt, auch bloß auf angemessene Herabsetzung der Haftung erkennen.

Haben mehrere Bürgen sich unabhängig voneinander für die gleiche Hauptschuld verbürgt, so haftet jeder für den ganzen von ihm verbürgten Betrag. Der Zahlende hat jedoch, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, anteilmäßigen Rückgriff auf die andern.

498.

Der Nachbürge, der sich dem Gläubiger für die Erfüllung der von dem Vorbürgen übernommenen Verbindlichkeit verpflichtet hat, haftet neben diesem in gleicher Weise wie der einfache Bürge neben dem Hauptschuldner.

Der Rückbürge ist verpflichtet, dem zahlenden Bürgen für den Rückgriff einzustehen, der diesem gegen den Hauptschuldner zusteht.

499.

Der Bürge haftet in allen Fällen nur bis zu dem in der Bürgschaftsurkunde angegebenen Höchstbetrag.

Bis zu diesem Höchstbetrage haftet der Bürge, mangels anderer Abrede, für:

1. den jeweiligen Betrag der Hauptschuld, inbegriffen die gesetzlichen Folgen eines Verschuldens oder Verzuges des Hauptschuldners, jedoch für den aus dem Dahinfallen des Vertrages entstehenden Schaden und für eine Konventionalstrafe nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist;
2. die Kosten der Betreibung und Ausklagung des Hauptschuldners, soweit dem Bürgen rechtzeitig Gelegenheit gegeben war, sie durch Befriedigung des Gläubigers zu vermeiden, sowie gegebenenfalls die Kosten für die Herausgabe von Pfändern und die Uebertragung von Pfandrechten;
3. vertragsmäßige Zinse bis zum Betrage des laufenden und eines verfallenen Jahreszinses, oder gegebenenfalls für eine laufende und eine verfallene Annuität.

Wenn sich nicht etwas anderes aus dem Bürgschaftsvertrag oder aus den Umständen ergibt, haftet der Bürge nur für die nach der Unterzeichnung der Bürgschaft eingegangenen Verpflichtungen des Hauptschuldners.

500.

Bei Bürgschaften natürlicher Personen verringert sich der Haftungsbetrag, soweit nicht von vornherein oder nachträglich etwas anderes vereinbart wird, jedes Jahr um drei Hundertstel, wenn aber diese Forderungen durch Grundpfand gesichert sind, um einen Hundertstel des ursprünglichen Haftungsbetrages. In jedem Falle verringert er sich bei Bürgschaften natürlicher Personen mindestens im gleichen Verhältnis wie die Hauptschuld.

Ausgenommen sind die gegenüber der Eidgenossenschaft oder ihren öffentlich-rechtlichen Anstalten oder gegenüber einem Kanton eingegangenen Bürgschaften für öffentlich-rechtliche Verpflichtungen, wie Zölle, Steuern und dergleichen, und für Frachten, sowie die Amts- und Dienstbürgschaften und die Bürgschaften für Verpflichtungen mit wechselndem Betrag, wie Kontokorrent, Sukzessionslieferungsvertrag, und für periodisch wiederkehrende Leistungen.

501.

Der Bürge kann wegen der Hauptschuld vor dem für ihre Bezahlung festgesetzten Zeitpunkt selbst dann nicht belangt werden, wenn die Fälligkeit durch den Konkurs des Hauptschuldners vorgerückt wird.

Gegen Leistung von Realsicherheit kann der Bürge bei jeder Bürgschaftsart verlangen, daß der Richter die Betreibung gegen ihn einstellt, bis alle Pfänder verwertet sind und gegen den Hauptschuldner ein definitiver Verkaufsschein vorliegt oder ein Nachlassvertrag abgeschlossen worden ist.

Bedarf die Hauptschuld zu ihrer Fälligkeit der Kündigung durch den Gläubiger oder den Hauptschuldner, so beginnt die Frist für den Bürgen erst mit dem Tage zu laufen, an dem ihm diese Kündigung mitgeteilt wird.

Wird die Leistungspflicht eines im Ausland wohnhaften Hauptschuldners durch die ausländische Gesetzgebung aufgehoben oder eingeschränkt, wie beispielsweise durch Vorschriften über Verrechnungswertverkehr oder durch Leberweisungverbote, so kann der in der Schweiz wohnhafte Bürge sich ebenfalls darauf berufen, soweit er auf diese Einrede nicht verzichtet hat.

502.

Der Bürge ist berechtigt und verpflichtet, dem Gläubiger die Einreden entgegenzusetzen, die dem Hauptschuldner oder seinen Erben zustehen und sich nicht auf die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners stützen. Vorbehalten bleibt die Verbürgung einer für den Hauptschuldner wegen Irrtums oder Vertragsunfähigkeit unverbindlichen oder einer verjährten Schuld.

Verzichtet der Hauptschuldner auf eine ihm zustehende Einrede, so kann der Bürge sie trotzdem geltend machen.

Unterläßt es der Bürge, Einreden des Hauptschuldners geltend zu machen, so verliert er seinen Rückgriff insoweit, als er sich durch diese Einreden hätte befreien können, wenn er nicht darzutun vermag, daß er sie ohne sein Verschulden nicht gefasst hat.

Dem Bürgen, der eine wegen Spiel und Wette unlagbare Schuld verbürgt hat, stehen, auch wenn er diesen Mangel kannte, die gleichen Einreden zu wie dem Hauptschuldner.

503.

Vermindert der Gläubiger zum Nachteil des Bürgen bei der Eingehung der Bürgschaft vorhandene oder vom Hauptschuldner nachträglich erlangte und eigens für die verbürgte Forderung bestimmte Pfandrechte oder anderweitige Sicherheiten und Vorzugsrechte, so verringert sich die Haftung des Bürgen um einen dieser Verminderung entsprechenden Betrag, soweit nicht nachgewiesen wird, daß der Schaden weniger hoch ist. Die Rückforderung des zuviel bezahlten Betrages bleibt vorbehalten.

Bei der Amts- und Dienstbürgschaft ist der Gläubiger dem Bürgen überdies verantwortlich, wenn infolge Unterlassung der Aufsicht über den Dienstnehmer, zu der er verpflichtet ist, oder der ihm sonst zumutbaren Sorgfalt die Schuld entstanden ist oder einen Umfang angenommen hat, den sie andernfalls nicht angenommen hätte.

Der Gläubiger hat dem Bürgen, der ihn befriedigt, die zur Geltendmachung seiner Rechte dienlichen Urkunden herauszugeben und die nötigen Aufschlüsse zu erteilen. Ebenso hat er ihm die bei der Eingehung der Bürgschaft vorhandenen oder vom Hauptschuldner nachträglich eigens für diese Forderung bestellten Pfänder und anderweitigen Sicherheiten herauszugeben oder die für ihre Übertragung erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Die dem Gläubiger für andere Forderungen zustehenden Pfand- und Retentionsrechte bleiben vorbehalten, soweit sie denjenigen des Bürgen im Rang vorgehen.

Weigert sich der Gläubiger ungerechtfertigterweise, diese Handlungen vorzunehmen, oder hat er sich der vorhandenen Beweismittel oder der Pfänder und sonstigen Sicherheiten, für die er verantwortlich ist, böswillig oder grobfahrlässig entäußert, so wird der Bürge frei. Er kann das Geleistete zurückerfordern und für den ihm darüber hinaus erwachsenden Schaden Ersatz verlangen.

504.

Ist die Hauptschuld fällig, sei es auch infolge Konkurses des Hauptschuldners, so kann der Bürge jederzeit verlangen, daß der Gläubiger von ihm Befriedigung annehme. Hasten für eine Forderung mehrere Bürgen, so ist der Gläubiger auch zur Annahme einer bloßen Teilzahlung verpflichtet, wenn sie mindestens so groß ist wie der Kopfteil des zahlenden Bürgen.

Der Bürge wird frei, wenn der Gläubiger die Annahme der Zahlung ungerechtfertigterweise verweigert. In diesem Falle vermindert sich die Haftung aller Bürgen solidarischer Mitbürgen um den Betrag seines Kopfteiles.

Der Bürge kann den Gläubiger auch vor der Fälligkeit der Hauptschuld befriedigen, wenn dieser zur Annahme bereit ist. Der Rückgriff auf den Hauptschuldner kann aber erst nach Eintritt der Fälligkeit geltend gemacht werden.

505.

Ist der Hauptschuldner mit der Bezahlung von Kapital, von Zinsen für ein halbes Jahr oder einer Jahresamortisation sechs Monate im Rückstand, so hat der Gläubiger dem Bürgen Mitteilung zu machen. Auf Verlangen hat er ihm jederzeit über den Stand der Hauptschuld Auskunft zu geben.

Im Konkurs und beim Nachlassverfahren des Hauptschuldners hat der Gläubiger seine Forderung anzumelden und alles Weitere vorzunehmen, was ihm zur Wahrung der Rechte zugemutet werden kann. Den Bürgen hat er vom Konkurs und von der Nachlassstundung zu benachrichtigen, sobald er von ihnen Kenntnis erhält.

Unterläßt der Gläubiger eine dieser Handlungen, so verliert er seine Ansprüche gegen den Bürgen insoweit, als diesem aus der Unterlassung ein Schaden entstanden ist.

506.

Der Bürge kann vom Hauptschuldner Sicherstellung und, wenn die Hauptschuld fällig ist, Befreiung von der Bürgschaft verlangen:

1. wenn der Hauptschuldner den mit dem Bürgen getroffenen Abreden zuwiderhandelt, namentlich die auf einen bestimmten Zeitpunkt versprochene Entlassung des Bürgen nicht bewirkt;
2. wenn der Hauptschuldner in Verzug kommt oder durch Verlegung seines Wohnsitzes in einen andern Staat seine rechtliche Verfolgung erheblich erschwert;
3. wenn durch Verschlimmerung der Vermögensverhältnisse des Hauptschuldners, durch Entwertung von Sicherheiten oder durch Verschulden des Hauptschuldners die Gefahr für den Bürgen erheblich größer geworden ist, als sie bei Eingehung der Bürgschaft war.

507.

Auf den Bürgen gehen in demselben Maße, als er den Gläubiger befriedigt hat, dessen Rechte über. Er kann sie sofort nach Eintritt der Fälligkeit geltend machen.

Von den für die verbürgte Forderung haftenden Pfandrechten und andern Sicherheiten gehen aber, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, nur diejenigen auf ihn über, die bei Eingehung der Bürgschaft vorhanden waren oder die vom Hauptschuldner nachträglich eigens für diese Forderung bestellt worden sind. Geht infolge bloß teilweiser Bezahlung der Schuld nur ein Teil eines Pfandrechtes auf den Bürgen über, so hat der dem Gläubiger verbleibende Teil vor demjenigen des Bürgen den Vorrang.

Vorbehalten bleiben die besonderen Ansprüche und Einreden aus dem zwischen Bürgen und Hauptschuldner bestehenden Rechtsverhältnis.

Wird ein für eine verbürgte Forderung feststehendes Pfand in Anspruch genommen, oder bezahlt der Pfandeigentümer freiwillig, so kann der Pfand-eigentümer auf den Bürgen hiefür nur Rückgriff nehmen, wenn dies zwischen dem Pfandsteller und dem Bürgen so vereinbart oder das Pfand von einem Dritten nachträglich bestellt worden ist.

Die Verjährung der Rückgriffsforderung beginnt mit dem Zeitpunkt der Befriedigung des Gläubigers durch den Bürgen zu laufen.

Für die Bezahlung einer unlagbaren Forderung oder einer für den Hauptschuldner wegen Irrtums oder Vertragsunfähigkeit unverbindlichen Schuld steht dem Bürgen kein Rückgriffsrecht auf den Hauptschuldner zu. Hat er jedoch die Haftung für eine verjährte Schuld im Auftrag des Hauptschuldners übernommen, so haftet ihm dieser nach den Grundsätzen über den Auftrag.

508.

Bezahlt der Bürge die Hauptschuld ganz oder teilweise, so hat er dem Hauptschuldner Mitteilung zu machen.

Unterläßt er diese Mitteilung und bezahlt der Hauptschuldner, der die Tilgung nicht kannte und auch nicht kennen mußte, die Schuld gleichfalls, so verliert der Bürge seinen Rückgriff auf ihn.

Die Forderung gegen den Gläubiger aus ungerechtfertigter Vereicherung bleibt vorbehalten.

509.

Durch jedes Erlöschen der Hauptschuld wird der Bürge befreit.

Vereinigen sich aber die Haftung als Hauptschuldner und diejenige aus der Bürgschaft in einer und derselben Person, so bleiben dem Gläubiger die ihm aus der Bürgschaft zustehenden besondern Vorteile gewahrt.

Jede Bürgschaft natürlicher Personen fällt nach Ablauf von zwanzig Jahren nach ihrer Eingehung dahin. Ausgenommen sind die gegenüber der Eidgenossenschaft oder ihren öffentlichen Anstalten oder gegenüber einem Kanton für öffentlich-rechtliche Verpflichtungen, wie Zölle, Steuern und dergleichen, und für Frachten eingegangenen Bürgschaften, sowie die Amts- und Dienstbürgschaften und die Bürgschaften für periodisch wiederkehrende Leistungen.

Während des letzten Jahres dieser Frist kann die Bürgschaft, selbst wenn sie für eine längere Frist eingegangen worden ist, geltend gemacht werden, sofern der Bürge sie nicht vorher verlängert oder durch eine neue Bürgschaft ersetzt hat.

Eine Verlängerung kann durch schriftliche Erklärung des Bürgen für höchstens weitere zehn Jahre vorgenommen werden. Diese ist aber nur gültig, wenn sie nicht früher als ein Jahr vor dem Dahinfallen der Bürgschaft abgegeben wird.

Wird die Hauptschuld weniger als zwei Jahre vor dem Dahinfallen der Bürgschaft fällig, und konnte der Gläubiger nicht auf einen früheren Zeitpunkt kündigen, so kann der Bürge bei jeder Bürgschaftsart ohne vorherige Inanspruchnahme des Hauptschuldners oder der Pfänder belangt werden. Dem Bürgen steht aber das Rückgriffsrecht auf den Hauptschuldner schon vor der Fälligkeit der Hauptschuld zu.

510.

Ist eine zukünftige Forderung verbürgt, so kann der Bürge die Bürgschaft, solange die Forderung nicht entstanden ist, jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an den Gläubiger widerrufen, sofern die Vermögensverhältnisse des Hauptschuldners sich seit der Unterzeichnung der Bürgschaft wesentlich verschlechtert haben oder wenn sich erst nachträglich herausstellt, daß seine Vermögenslage wesentlich schlechter ist, als der Bürge in guten Treuen angenommen hatte. Bei einer Amts- oder Dienstbürgschaft ist der Rücktritt nicht mehr möglich, wenn das Amts- oder Dienstverhältnis zustande gekommen ist.

Der Bürge hat dem Gläubiger Ersatz zu leisten für den Schaden, der ihm daraus erwächst, daß er sich in guten Treuen auf die Bürgschaft verlassen hat.

Ist die Bürgschaft auf unbestimmte Zeit eingegangen, so kann der Bürge die Verpflichtung des Bürgen, wenn der Gläubiger nicht binnen vier Wochen nach Ablauf der Frist seine Forderung rechtlich geltend macht und den Rechtsweg ohne erhebliche Unterbrechung verfolgt.

Ist in diesem Zeitpunkt die Forderung nicht fällig, so kann sich der Bürge nur durch Leistung von Realbürgschaft von der Bürgschaft befreien.

Unterläßt er dies, so gilt die Bürgschaft unter Vorbehalt der Bestimmung über die Höchstbauer weiter, wie wenn sie bis zur Fälligkeit der Hauptschuld vereinbart worden wäre.

511.

Ist die Bürgschaft auf unbestimmte Zeit eingegangen, so kann der Bürge nach Eintritt der Fälligkeit der Hauptschuld vom Gläubiger verlangen, daß er binnen vier Wochen die Forderung gegenüber dem Hauptschuldner rechtlich geltend macht und, soweit dies für seine Belangbarkeit Voraussetzung ist, die Verwertung allfälliger Pfänder einleitet und den Rechtsweg ohne erhebliche Unterbrechung verfolgt.

Handelt es sich um eine Forderung, deren Fälligkeit durch Kündigung des Gläubigers herbeigeführt werden kann, so ist der Bürge nach Ablauf eines Jahres seit Eingehung der Bürgschaft zu dem Verlangen berechtigt, daß der Gläubiger die Kündigung vornehme und nach Eintritt der Fälligkeit seine Rechte im Sinne der vorstehenden Bestimmung geltend mache.

Kommt der Gläubiger diesem Verlangen nicht nach, so wird der Bürge frei.

512.

Eine auf unbestimmte Zeit eingegangene Amtsbürgschaft kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende einer Amtsdauer gekündigt werden.

Besteht keine bestimmte Amtsdauer, so kann der Amtsbürge die Bürgschaft je auf das Ende des vierten Jahres nach dem Amtsantritt unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr kündigen.

Bei einer auf unbestimmte Zeit eingegangenen Dienstbürgschaft steht dem Bürgen das gleiche Kündigungsrecht zu wie dem Amtsbürgen bei unbestimmter Amtsdauer.

Gegenteilige Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

II.

Uebergangsbestimmungen.

Die Bestimmungen des neuen Rechts finden Anwendung auf alle Bürgschaften, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingegangen worden sind.

Auf Bürgschaften, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingegangen worden sind, finden die Bestimmungen des neuen Rechts nur hinsichtlich der später eintretenden Tatsachen und mit folgenden Einschränkungen Anwendung:

1. Nicht anwendbar sind die neuen Art. 492, Abs. 3; 496, Abs. 2; 497, Abs. 3 und 4; 499; 500; 501, Abs. 4; 507, Abs. 4 und 6; 511, Abs. 1.

2. Die Vorschriften der neuen Art. 493 über die Form und 494 über das Erfordernis der Zustimmung des Ehegatten sind auf altrechtliche Bürgschaften nur anwendbar, soweit sie sich auf nachträgliche Aenderungen der Bürgschaft beziehen.

3. Art. 496, Abs. 1, gilt mit der Maßgabe, daß der Bürge nicht nur vor dem Hauptschuldner und vor Verwertung der Grundpfänder, sondern auch vor Verwertung der übrigen Pfandrechte belangt werden kann, sofern der Hauptschuldner mit seiner Leistung im Rückstand und erfolglos gemahnt worden oder eine Zahlungsunfähigkeit offensichtlich ist.

4. Für die Mitteilung des Rückstandes gemäß Art. 505, Abs. 1, wird dem Gläubiger eine Frist von sechs Monaten nach Eintritt des Rückstandes, mindestens aber eine solche von drei Monaten seit dem Inkrafttreten des Gesetzes gewährt.

5. Die Bestimmung des Art. 505, Abs. 2, findet nur Anwendung auf Konkurse, die mindestens drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes eröffnet, sowie auf Nachlasshandlungen, die mindestens drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes bewilligt worden sind.

6. Die in Art. 509, Abs. 3, genannte Frist beginnt für altrechtliche Bürgschaften erst mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zu laufen.

Die Vorschriften der Art. 67 bis 71 des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1925 über das Zollwesen bleiben vorbehalten.

Hindernisse und Sorgen im Getreidebau.

's wartet herbi Zit usf Chiimli. Wulke a Wulke
stöhn am Himmel Tag und Nacht, und d'Sunne verbirgt si.
Uf de Berge schneit's, und witer niede hurniglet's.
Und der Bode isch zue, und 's Chiimli hät gar spärlich Nahrig.

J. P. Hebel, 's Habermues.

Alle, die da glauben — und es sind ihrer nicht wenige — daß der Bauer einfach seine graswüchigen Wiesen umbrechen müsse und dann wachse, sorgen- und mühelos, das Brot heran, der täuscht sich ganz gewaltig. Es gibt da selbst in günstigsten Lagen und Verhältnissen ganz überraschende Schwierigkeiten zu überwinden, die in weniger ackerfähigen Böden und Gegenden noch viel zahlreicher und hartnäckiger auftreten. Ackerbau kann nicht unter Dach, innerhalb der schützenden Wände getrieben werden. Die Getreidekulturen sind vielerlei bekannnten und fremden, häufigen und seltenen Schäden und Feinden ausgesetzt, die sich gegenseitig in ihrem Zerstörungswerk ergänzen und unterstützen.

Nässe und Frost, Trockenheit und Wind, Gefrieren und Auftauen, hoher Schnee und aperer Boden können den Saaten schweren Schaden zufügen. In Zusammenarbeit mit diesen Naturgewalten erzielen dann auf den geschwächten Saaten Krankheiten und Schädlinge Riesenerfolge. Dadurch werden die Saaten vernichtet oder geschwächt und die Ernteerträge ganz erheblich verringert. Ueber Nacht, in wenig Tagen, in kurzen Wochen können, wie dies die letzten zwei Frühjahrsebstätigen, die berechtigtesten Hoffnungen des Ackermannes zerstört und vernichtet sein. Eine Ueberraschung, — sie kann Gutes oder Nachteiliges im Gefolge haben, — folgt der andern. Hat der Fachmann heuer bei den frühen Winterisaaten, Roggen und Gerste, unter der hohen Schneehöhe Schlimmes befürchten müssen, so wurden diese Befürchtungen durch die großen Schneeschimmelschäden leider noch erheblich übertroffen. Die Folge war, daß zahllose Saatäcker wieder eingepflügt und mit einer andern Frucht neu bestellt werden mußten. Die unter dem Einfluß einer kurzen Schönwetterperiode im März sich erholten und gestärkten Saaten mausernten sich im anhaltend rauhen und windigen Aprilwetter überraschend stark und rasch und wurden nicht nur dünn, sondern wieder derart lückig, daß auch hier wieder oft zum Pfluge gegriffen und zu einer Neusaat geschritten werden mußte. Selbst die Einsaaten von Sommerweizen oder Sommergerste mit gleichzeitiger Behandlung mit Egge und Walze und Stärkung mit Düngern litten unter großen Mißerfolgen, sodaß die sehr stark reduzierte Zahl von Winterroggen- und Gersteäckern fast überall lückig und fleckig sind und aussehen wie das Fell eines räudigen Hundes.

Ebenso überraschend war die schnelle und ebenso gründliche Vernichtung der allgemein schönen und stark aus der Winterruhe erwachenden Winterweizensaaten, die ebenfalls den rauhen Aprilwinden zum Opfer fielen. Wirklich schöne, ausgeglichene Bestände von Winterweizen sind selten zu finden und dünne, sogar recht lückige Weizenfelder sind, trotz fachmännischer Behandlung die Regel, weshalb auch hier häufig Einsaaten von Sommerfrucht vorgenommen werden mußten. Ganz schwer mitgenommen wurden jene Saaten, welche bei der langsamen Entwicklung noch von den gefräßigen Engerlingen oder Drahtwürmern, gegen die wir heute noch kein wirksames Bekämpfungsmittel haben, schwer bedrängt wurden. Trotz der doppelten Aufwendungen in Saat und Pflege, können die Wintergetreideäcker nur selten befriedigen und es hat nicht nur der Landwirt mit einem geringen Ernteertrag zu rechnen, sondern das ganze Schweizervolk einen erheblichen Ausfall an Brotgetreide zu erwarten.

Diese unverschuldeten Mißerfolge treffen ganz besonders den Kleinbauern und die Landwirte im Grasbauggebiet, welche nicht über alle erforderlichen Ackergeräte und ebenso nicht über genügend eigene Zugkräfte verfügen und in ihrer Not auf den fremden Fuhrmann angewiesen sind. Ein rechtzeitig, heilender und fördernder Eingriff, ein Lockern der erstickenden Regenkruste oder das dringende Andrücken der ausgetrockneten Saaten an die feuchte Erde ist ihnen vermöglicherweise nicht möglich. Sie sind wehrlos gegen die Anbilden der Witterung, besonders dann, wenn, wie letzten und diesen Frühling namentlich in humosen Böden diese Pflegearbeiten wiederholt durchgeführt werden sollten. Der Abwehrung dieser Uebelstände, — des Mangels an nötigen Ackergeräten und geeigneten Zugkräften, — sollte die Öffentlichkeit, besonders die Gemeinden aus den Jagdertragnissen vermehrte Aufmerksamkeit schenken. Aber auch die verschiedenen Genossenschaften könnten auf diese oder jene Weise die unhaltbare Lage wesentlich verbessern. Und in einer Zeit, wo man sogar von Ackerbaugenossenschaften, also von korporativer Bewirtschaftung des Ackerlandes spricht, dürfte man wohl auch von Seite der Gemeindebehörden mit mehr Ernst und Energie an eine bessere Organisation der Zugkräfte heran-

treten. Wenn auch alle durchführbaren Erleichterungen geschaffen werden können, so bleiben neben den eingangs erwähnten meteorologischen und den wirtschaftlich-technischen Hindernissen noch genügend Erschwernisse, wie die starke Parzellierung, die vielen offenen Wassergräben, die Böschungen und Halden, sowie der ausgedehnte Obstbau bestehen. Es ist sicher nur eine gerechte Forderung der Landwirtschaft, daß die Ertragnisse der Revierjagd, — das Wild wird doch nur vom Landbesitzer ernährt, — allgemein mehr, und in der heutigen Kriegszeit mit den großen Anstrengungen für die Öffentlichkeit im besondern, in den Dienst der Landwirtschaft und damit der Lebensmittelproduktion gestellt werden sollten. Ebenso verlangt die heutige Lebensmittelversorgung weitgehenden Schutz der Kulturen, besonders der für die menschliche Ernährung bestimmten, empfindlichen Ackerfrüchte, vor Wildschaden.

Im Gegensatz zum letzten Jahre stehen die Sommergetreidesaaten vielversprechend da, obwohl auch die Sommergerste vielenorts unter der kalten Witterung gelitten hat. W.

Zu eines Jahres Gartenarbeit.

Die intensivste Arbeitszeit der großen Anbauschlacht ist in heißen Junitagen hinter uns. Eine illustrierte Zeitung, die eine ernsthafte Konkurrenz sonst nicht aufkommen ließ, sie freute sich kürzlich im Wort und Bild, daß bei dem Wettlauf um die Anbauschlacht alle Stände vertreten sind. Wir sahen da im Bilde, wie ein Regierungsrat Wenk den Boden schaufelte, ein Regisseur Lenz in Gartenschuhen zwischen den Beeten lief, ein Kammerlänger Hirzel Saatgut in die Beete legte, ein Stadtrat Bally inmitten seiner Arbeiten im Garten hantierte, wie ein Dichter Hermann Hiltbrunner sich zur Erde bückte. Letzterer gab seinem Bilde gleich noch eine Poesie mit, wovon eine Strophe den Wortlaut trug:

„Wer den Rücken nie gekrümmt,
War der Erde nie so nah,
Daß er ausgehellten Blicks
In ihr zweisech Antlitz sah.“

Das wird schon so sein, daß unsere eigene Handarbeit am nachhaltigsten uns immer wieder in den Garten zieht. Wir mögen fremde Gärten bewundern, aber was wir mit eigener Hand in die Erde gelegt, das ruft uns täglich zu den Beeten, das wird uns während der Wachstums- und Reifezeit doppelt lieb. Bereits kommt erstes und köstliches Frischgemüse aus eigenem Garten zu Tisch. Schlanke Karotten, Salat, Spinat, Frühlingszwiebeln, Rhabarbern hat uns der Gemüsegarten schon geschenkt. Und wenn wir die bestellten Beete jetzt fleißig nachdüngen, auflodern und bei der Hitze begießen, das Unkraut unermüßlich bekämpfen, den Schädlingen den Krieg erklären, dann kann und muß uns die Anbauschlacht befriedigen: Ein Sieg auf unserer Seite ist erfolgreich zu buchen. Nach jedem Sieg aber soll eine Aufbauarbeit auf zerstörtem Gebiet wieder einsetzen. Manch Beet wird abgeerntet sein, einen Platz der Verwüstung darstellen. Laßt uns mit Freuden die Erde unter die Schaufel nehmen, um die leere Pflanzfläche bald wieder neu bestellen zu können. Auf einem abgeernteten Salat- oder Erbsenbeet läßt sich Rosenkohl anpflanzen. Winterlauch, Wirz, Weißkabis, Kottkohl, Kohlrabi, Knollen-Cellerie, Tomaten und Gurken können immer noch flotte Ernten bringen. Folgepflanzen von Karotten, Bohnen, Rettich, Schnittmangold und Sommerkohljaat werden ausgeführt. In frei gewordene Treibbeete kommen die Aussaaten von Endivien. Monatserdbeeren lassen sich verpflanzen. Die alten Erbbeerpflanzen, die heuer reiche Ernten versprechen, werden mit Holzwolle unterbettet. Prächtigt angehängt haben dieses Jahr auch die Beerensträucher. Es wird eine Menge von Johannis- und Stachelbeeren insbesondere geben. Legen wir diesen wertvollen Gewächsen eine Nachdüngung zu, damit sie nicht vorzeitig reifen, die Früchte nicht fallen lassen. Man mag zu dem reichen in Aussicht stehenden Fruchtelegen seine Freude bekunden, dazu aber gleich das gewichtige „Aber“ bekunden: „Diese Beeren sind wertvoll, aber woher den Zucker zum Einkochen nehmen?“ Erstens läßt sich mit auch etwas weniger Zucker als bis anhin immer noch Konfitüre kochen. Dann kann mit Feigen und andern Süßfrüchten dem Zucker etwelcher Ersatz geboten werden. Es kursieren bereits hierfür mehrere Zubereitungsrezepte, die erprobt wurden, die aus Fachzeitschriften und aus Unterhaltungsblättern herauszufischen sind. Der Raum reicht hier nicht hin, um der weitblickenden und verständigen Hausfrau noch in die Küche zu

gucken. — Und ist an einem schönwetterigen Tage kein Beet mehr frei, das unsere Grabwut befriedigen kann, dann laßt uns gleichwohl ein Gartengerät zur Hand nehmen, denn Aufhad- und Reinigungsarbeiten werden wir immer noch finden. „Dreimal durchgehackt ist soviel wert wie ein Fuder Mist“, so sagt ein altes Sprichwort. Und Mist ist heuer ein rarer Artikel. Um aber ein Durchhacken wertvoll und vorteilhaft zu gestalten, so muß der Reihensaat das empfehlende Wort immer gesprochen werden. Nur dann können wir die Beete gehörig in Durcharbeit nehmen. Sind Tomaten in stattliche Größe gewachsen, dann werden die ersten jungen Triebe aus den Blattachsen abgeschnitten, nicht abgebrochen. Gurken sollen über dem vierten oder fünften Blatt entspißt werden, damit sie reichlicheren Fruchtansatz erzielen. Befanntlich befinden sich an den Seitenranken überwiegend weibliche Blüten, während der Haupttrieb meistens nur männliche hervorbringt. Tomaten sollten an sonnbeschienenen Wandflächen stehen, damit sie recht viel Sonne und Wärme aufnehmen können, damit ihre Reife noch in den Spätsommer fällt. Den Gurken unterbette man etwas Heu, vielleicht Glas oder Ziegelsteine. Diese Gegenstände nehmen die Sonne und Wärme ebenfalls auf und behalten sie lange, geben sie den Pflanzen ab. — Und noch ganz kurz einige Hinweise für erfolgreichen Gemüsebau! Zwiebeln sollen nicht mit Tauche gedüngt werden. Man kann wohl damit das Gesamtwachstum etwas heben, aber die Produkte werden einen gewissen unangenehmen Geschmack erhalten und die Haltbarkeit wird geringe sein. Bohnen sind empfindliche Gewächse aus südlicheren Zonen. Wer sie mit kaltem Wasser in heißester Mittagszeit überbraut, der veranlaßt sie zu Wachstumsstörungen.

Im Blumengarten ist die erste Pracht des Jahres vorbei. Blumenzwiebeln lassen sich jetzt ausgraben. An ihre Stelle setzen wir vorfruktivierten Sommerflor ein: Tagetes, Asters, Godegien, Kornblumen, Löwenmaul, Verbänen, Ringelblumen etc. Dann rückt auch schon die Zeit der Ausaat für die Zweijahresblumen. Dieser Moment wird so gerne verpaßt. Und dann, wenn wir im nächsten Jahr ihre Blüten erwarten, dann fehlen sie zu großem Bedauern in den Gärten. Wer jetzt solche ausät, der kann sie im September und Oktober pikieren und auspflanzen. Bellis, Stiefmütterchen, Goldlack werden schon im Frühling zum Blühen kommen. Malven, Glockenblumen, Nelken uns aber im Sommer erfreuen. Tragen wir Sorge, daß auch die Mehrjahresstauden nicht ganz in Vergessenheit kommen! Wir erwarten ja mit Sehnsucht die Tage, da die Welt wieder friedlich den Alltag zu sehen wünscht. Dann wird auch dem Blumengarten der Platz wieder größer zugewiesen, dann möchten wir wieder Schafgarben und Mohn, Fingerhut und Wolfsbohnen, Rittersporn, Akelei in den Anlagen sehen. — Schenken wir unsere Aufmerksamkeit auch den jungen Dahlienstauden. Zu ihren Kleintrieben haben die Nachtschnecken eine besondere Liebe. Zur Rosenpflege gehört das Entfernen der sich zeigenden wilden Austriebe. Der abgeblühte Flieder erfährt leichten Rückschnitt. Grüne Hecken aus Hainbuchen oder Liguster erhalten ihren ersten Schnitt. Und so wird auch im Blumengarten unsere Arbeit nicht nachlassen dürfen. Der Balkonschmuck wird rasch seine Blüten zeigen, denn dort sind Pelargonien, Fuchsien, Petunien daheim. Aber all diese Pflanzen bedürfen des Nachschauens und des regelmäßigen Düngusses. Und frohe Freude möchte auch die Kübelflora bringen. Kübelpflanzen bedürfen nicht großer Pflege. Es sind meistens alte Gefellen, die bald einmal zufrieden, keine großen Triebe mehr schenken. Aber sie sind bei uns alt und grau geworden, daher kommen sie jeden Sommer wieder gnädig zu Licht und Luft. Aber könnte nicht so ein alter Freund auch einmal seinen letzten Sommer sehen? Sorgen wir daher durch Stedlinge für Nachwuchs. So ein Granatenbaum mit seinem bunten kleinem Laub und den originellen Blüten, so Oleander in schöner Sommerpracht, so eine Datura im edlen Baumschmuck, das erfreut immer wieder. Und diese Freude bedarf der Nachzucht, bedarf ihrer jetzt in froher Sommer Sonne. Und um diese Sonne, die alles reift, uns Nahrung und Freude zugleich spendet, wollen wir dankbar sein. Sie ist auch unserm Körper ein Geschenk. Was die Sonne zu Früchten bringt, das möge mit Frohsinn zu Tische kommen. Und was wir in hinreichender Kost zu Gemüte führen, das gehe auch über in Sinn und Geist des Lebens. In Lendvais „Sonnenlied“ steht ja der Text: „Drum nimm, o Mensch, auf Schritt und Tritt ein Leuchten dieser Sonne mit!“

Neue Bausparkassatätigkeit.

Im April ds. J. konnte man in der st. gallischen Landpresse auf Inserate folgenden Inhalts stoßen:

1. Hypothekarinstitut gewährt Baukredite

und übernimmt 1. und 2. Hypothek für 1-3-Familienhäuser. 2. Hypothek ohne Bürgschaft mit Schuldverlaß im Todesfall. Offerten mit Chiff. S. N. 400 St. an die Schweizer Annoncen A.-G., St. Gallen.

2. Zweite Hypotheken

von 1-3-Familienhäusern werden bürgenfremd übernommen, sofern auch Vorgang abgelöst werden kann. (Schuldverlaß im Todesfall.) Offerten mit Chiffre SA 8717 St. an die Schweizer Annoncen St. Gallen.

„Zweite Hypotheken ohne Bürgen“, „Schuldverlaß im Todesfall“, wirklich etwas nicht Alltägliches, dachte sich ein Gwundriger, setzte sich hin, machte der Chiffre-Adresse SA 400 eine Offerte und siehe da, wenige Tage später liefen bereits drei verschiedene Drucksachen ein. „Von wem? Von einem Vertreter der Robag Aktiengesellschaft, Kreditkassa mit Wartezeit, Basel, St. Albananlage 58“, bekanntlich eine der fünf beim großen Bausparkassa-Sanierungsprozeß noch übrig gebliebenen Bausparkassen. —

Ist nun schon das Chiffre-Inserat bezeichnend für die Propagandamethode, so mußte es auffallen, daß sich, nicht wie zu erwarten gewesen wäre, schlußendlich eine Hypothekenbank vorstellte, sondern die Robag und statt Hypothekargeld bloß Finanzierungs- und Tilgungspläne offeriert wurden. Da nun nicht nur die Art und Weise der Anbietung außergewöhnlich ist, sondern auch der Inhalt der drei Prospekte nicht bloß für den Gwundrigen, der sich meldete, sondern für die Allgemeinheit interessant ist, möchten wir den Lesern des „Raiffeisenboten“ diese Bausparkassentätigkeit neuer Auflage nicht vorenthalten.

Vorab einiges aus dem Inhalt des weißen Prospektes:

Wer nach Jahren einmal ein Haus bauen will im Erstellungswert von 40,000 Fr., wird eingeladen, sich in einem Vertrag zu monatlichen Zahlungen von Fr. 71.70 an die Robag zu verpflichten. Die Einlagen werden z. Zt. zu 3 % verzinst; wenn diese Monatszahlungen mit aller Pünktlichkeit und Regelmäßigkeit geleistet werden, sind nach zehn Jahren 10,000 Fr. beieinander. Diese 10,000 Fr. werden nun zur Anzahlung verwendet. Für die restlichen 30,000 Fr. gewährt die Robag ein Hypothekar-Darlehen im ersten Rang von 24,000 Fr. und ein solches von 6000 Fr. im zweiten Rang, letzteres grundsätzlich, d. h. in der Regel ohne Bürgen. Diese Darlehensgewährung erfolgt jedoch nur „nach Maßgabe der bei der Robag vorhandenen eigenen und fremden Mittel“, d. h. nur insofern, als die Robag dannzumal Geld hat. Die Zinssätze der Darlehen werden den jeweiligen Verhältnissen am Kapitalmarkt angepaßt. Im vorgerechneten Beispiel wird ein Zinssatz von 4 % für die erste Hypothek von 24,000 Fr. und 5 % für die nachgehende von 6000 Fr. angegeben. Die zweite Hypothek ist in zirka acht Jahren zu tilgen. Für den Zinsendienst der ersten und zweiten Hypothek und die Amortisation des zweiten Titels hat der Schuldner allmonatlich Fr. 157.35 zu entrichten. Nun soll aber der Debitor noch einen Zusatzvertrag abschließen, wonach (bei einem Alter von 35 Jahren bei Vertragsabschluß) im Todesfall die noch nicht bezahlten Raten der zweiten Hypothek erlassen werden, was eine Prämie von Fr. 251.30 bedingt.

Ein zweiter, in lieblichem Gelb gehaltener Prospekt, betitelt „Eine neuzeitliche Lebensplanung“, und ein dritter, ebenfalls auf gelbem Grund gedruckter Orientierungsplan mit der Ueberschrift „Eine soziale Einrichtung für unsere Darlehensnehmer“ geben näheren Aufschluß über den Annuitätenerlaß auf der zweiten Hypothek im Todesfall.

Was nun materiell an diesen Plänen auffällt, ist einmal die Tatsache, daß, wenigstens theoretisch, Geld ohne weitere Sicherheit auf leere Häuser bis zu 75 % des Baukostenbetrages geliehen wird, was mit einer vorsichtigen Geschäftsgebarung eines Hypothekarinstitutes kaum als vereinbar angesehen werden kann. Sodann bringt die Pflicht zur Amortisation der zweiten Hypothek eine für den Schuldner in den meisten Fällen schwer tragbare Belastung. Zu beachten ist im weitern, daß der Darlehenszinsfuß für die erste wie die zweite Hypothek nichts weniger als vorteilhaft ist und die Frage

nirgends beantwortet wird, was dann geschieht, wenn der Schuldner zufolge außerordentl. Verhältnisse, wie Verdienstschmälerung, Krankheit usw. mit seinen monatlichen Pflichtraten im Rückstand ist.

Jedenfalls kann der Anreiz kaum sehr groß sein, Spar- und Kreditverträge einzugehen, welche einerseits scharfe, auf die Wechselfälle des Lebens keine Rücksicht nehmende Bindungen enthalten und andererseits neben hohen Zinsleistungen die Darlehensauszahlung vom Vorhandensein der nötigen Mittel abhängig machen.

Damit glauben wir den Schleier der Chiffre-Inserate dieses „Hypothekarinstitutes“ etwas gelüftet zu haben und müssen es weitem Gwundrigen überlassen, ob sie dem neuen Robagprogramm näher treten wollen. Jedenfalls besteht für Raiffeisenkassenmitglieder kein Anlaß dazu.

Der Lokalbankenverband zum neuen Bürgschaftsrecht.

In seinem Bericht über das Geschäftsjahr 1941 nimmt auch die Geschäftsleitung des Verbandes Schweizerischer Lokalbanken, Spar- und Leihkassen, dem etwa 100 Institute mit mehr als 2 Milliarden Franken Bilanzsumme angegliedert sind, zum neuen, mit 1. Juli 1942 in Kraft tretenden Bürgschaftsrecht Stellung und führt u. a. folgendes aus:

„Was das neue Bürgschaftsrecht anbelangt, so wird unsere Bauernschaft dasselbe nicht nur von der Seite kennen lernen, von der man sich einen vorteilhaften Schutz der Bürgen verspricht, sondern auch von der andern, welche sich für die Gründung neuer bürgerlicher Existenzen als bedenklicher Hemmschuh herausstellen wird. Ebenso wird unser Gewerbestand die vorgezeichneten Neuerungen als zweifelhaften Segen erleben. Wir haben immer darauf hingewiesen, daß die vorgesehene Erleichterung der Bürgschaften, die mit der Revision des Bürgschaftsrechtes beabsichtigt ist, sich letzten Endes gegen die Schuldner richtet, die keine Bürgen mehr finden werden und daß die Verschlechterung der Gläubigerrechte sich in einer unumgänglichen Zurückhaltung der Banken in der Gewährung von Bürgschaftskrediten auswirken wird. Wir waren peinlich überrascht, feststellen zu müssen, wie unbekümmert die Kommissionen und gesetzgebenden Instanzen, von rühmlichen Ausnahmen abgesehen, über alle diese Bedenken hinweggeschritten sind. Man scheint sich gar nicht bewußt gewesen zu sein, was mit dieser Gesetzesänderung aufs Spiel gesetzt wurde. Von den Bürgschaften fällt der Hauptteil auf solche für Nachgangshypotheken, die bei den lokalen Banken und Sparkassen allein ca. 600 Millionen Franken ausmachen. Dazu kommen dann noch für einige hundert Millionen Franken reine Bürgschaftskredite. Daß solche Kredite einen nicht wegzudenkenden Träger wichtigster Erwerbsgruppen, vor allem des breiten Mittelstandes bilden, scheinen die Befürworter der Gesetzesrevision gar nicht richtig ermessen zu haben.“

Wir können diesen trüben Ausführungen nur allseits beistimmen und lediglich bedauern, daß sich diese durchaus objektive Stellungnahme während der Beratung des Gesetzes im Parlament nicht nachdrücklicher vernehmen ließ und letzten Endes nicht zu einer Referendumskampagne verdichtete. Eine vermehrte Einflußnahme maßgebender und verantwortungsbewußter Bankkreise auf die Gesetzgebung wird nachgerade zur Dringlichkeit, wenn in der Folge nicht noch mehr derartige unglückliche Gelegenheitsgesetze das schweizerische Wirtschaftsleben in rückwärtlichem Sinne beeinflussen sollen.

Eine Gutheißung des ersten Raiffeisengrundsatzes durch die Wissenschaft.

Erster Fundamental-Grundsatz der Raiffeisenkassen ist die Beschränkung der Kreditgewährung auf ein kleines, leicht überblickbares Tätigkeitsgebiet (eine Gemeinde). Die Vorzüge dieses Grundsatzes bestehen vor allem in der Möglichkeit einer zuverlässigen und speisenfreien Prüfung der für die Ausleihung anvertrauter Gelder sehr wichtigen, persönlichen und sachlichen Garantien. Ebenso bedeutungsvoll ist aber auch der Umstand, daß die einmal gewährten Darlehen ohne große Umstände und Spesen verwaltet werden können und der stete Ueberblick über die Entwicklung der persönlichen, wie der sachlichen

Sicherheiten weitgehend gewährleistet ist. Zweifelsohne hat dieser, vom Verband immer und immer wieder betonte und unterstrichene Fundamentalgrundsatz ein Hauptverdienst, daß Hunderte von unseren Raiffeisenkassen in jahrzehntelanger Tätigkeit keinen einzigen Verlust zu beklagen hatten und nur selten Bürgen zur Zahlung verhalten werden mußten. Dieser Grundsatz bedeutet aber nicht nur für die Kasse ein außerordentlich wichtiger Sicherheitsmoment, sondern ist auch für die solidarisch haftenden Raiffeisenkassenmitglieder eine große Beruhigung, für die Gläubiger (Einleger) aber ein wohl berechtigter Grund, der örtlichen Raiffeisenkasse vertrauensvoll die Ersparnisse anzuvertrauen.

In Heft 182 der „Abhandlungen zum Schweiz. Recht“ (Verlag Stämpfli, Bern) wird von Dr. A. Tarnutzer in Verbindung mit der Besprechung der Organisation der eidg. Bankenkommision dem Werdegang des eidg. Bankengesetzes ein Kapitel gewidmet. Dabei erinnert der Verfasser, daß bereits während des letzten Weltkrieges ein Gesetzesentwurf ausgearbeitet worden war, den Prof. Landmann im Jahre 1916 auf den Bundesratsstisch legte. Die Verwirklichung des Projektes scheiterte damals an der außerordentlichen, durch die Zeitverhältnisse bedingten Beanspruchung des Bundesrates, insbesondere aber am gewaltigen Widerstand der Banken.

Der Hauptgrund zur Ausarbeitung eines Bankengesetzes hatte schon damals wie beim zweiten Anlauf in den Jahren 1929/34, im Versagen einer Anzahl Banken gelegen. In den letzten 4 Jahren vor dem Weltkrieg 1914/18 waren nämlich in der Schweiz nicht weniger als 50 Finanzunternehmen in Zahlungsschwierigkeiten gekommen. Die meisten derselben mußten ihren Betrieb liquidieren. Wenn einzelne Institute rekonstruiert werden konnten, geschah es nur auf Kosten der Bankgläubiger. Insgesamt gingen nach Tarnutzer bei diesen Bankfrachen 112,5 Millionen Fr. verloren. Als Grund der Zusammenbrüche werden nun vor allem falsche Organisation, ungenügende Kontrolle und unverantwortliches Ueberschreiten des natürlichen Geschäftsrayons festgestellt. Zu diesem Punkt führt der Verfasser wörtlich folgendes aus:

„Die Erfahrung hat gelehrt, daß eine Bank immer viel sicherer geschäftet, wenn sie ihre Tätigkeit auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt. Die größten Verluste sind beinahe immer außerhalb des natürlichen Geschäftsrayons vorgekommen. Das hat seinen Grund darin, daß eine Bank einem weitabliegenden Unternehmen Kredit gewährt, weil dasselbe aus irgend einem Grunde von der Bank am Orte keine finanziellen Mittel bekommen hat. Wenn eine Bank aber nur in einem ihr nahestehenden, gut bekannten Gebiete geschäftet, dann weiß sie genau, mit wem sie es zu tun hat; sie weiß, wem sie ihren Kredit zur Verfügung stellt. Aus diesem Grunde sind große Verluste nicht so zu befürchten, da sie einem Unternehmen, von dem sie weiß, daß es wirtschaftlich schwach ist, keinen Kredit gewähren wird.“

Ein wissenschaftlicher Unteruch über die Ursachen der Bankfrache während den Jahren 1910—1914 gelangt damit — ohne es besonders auszusprechen — zu einer vollen Rechtfertigung des ersten Raiffeisengrundsatzes: „Nur im kleinen, eigenen und damit leicht überblickbaren Geschäftskreis Darlehen zu gewähren“. Wenn einmal die Gründe der ca. 80 Bankfrachen der Jahre 1929 bis 1940 erforscht werden, wird zweifelsohne wiederum der Ueberschreitung des natürlichen Geschäftsrayons eine Hauptschuld zugemessen werden.

Für die Raiffeisenkassen können diese Feststellungen nur Anlaß sein, am bestbewährten, durch die Erfahrung immer wieder erhärteten Grundsatz, die Darlehensgewährung streng auf das statutarisch umschriebene Gebiet zu beschränken, strikte festzuhalten. Gleichzeitig darf man sich aber auch glücklich schätzen, von den Begründern der Raiffeisenbewegung einen Grundsatz mit auf den Weg bekommen zu haben, der keineswegs der Veralterung unterliegt, vielmehr über alle wirtschaftlichen und politischen Umwälzungen hinweg seine volle Aktualität beibehalten hat.

Zur Wirtschafts- und Geldmarktlage.

Die sog. „Mangelwirtschaft“ macht sich immer mehr bemerkbar. Sie besteht u. a. darin, daß bisher als minderwertig betrachtete Altstoffe zu hohen Ehren kommen, Ersatzstoffe an Stelle des ordentlichen Materials treten und die gewünschten Quantitäten gar nicht

oder nur in geringen Mengen erhältlich sind. Haben wir Schweizer im Vergleich zum Ausland gleichwohl keinen berechtigten Grund zum Klagen, so sieht es in den kriegsführenden, besonders aber in okkupierten Ländern böß, z. T. recht böß aus, zumal der Kriegsbedarf allüberall voraus geht und naturgemäß die Anstrengungen zur Erringung des Endsieges von Tag zu Tag nervöser werden. Eine der einschneidendsten Maßnahmen, die unsere einheimische Wirtschaft in letzter Zeit getroffen hat und das Baugewerbe in der ordentlichen Hochsaison empfindlich trifft, ist zweifelsohne die starke Einschränkung der Zementlieferung, welche vom Kohlenmangel herrührt. Da die Bedürfnisse der Landesverteidigung allen andern vorausgehen haben, muß die Erstellung von Wohnhäusern und Industriebauten gedrosselt werden. Beim zuständigen eidg. Amt, das in besonderen Fällen Bewilligungen erteilt, sollen täglich gegen 400 Zuteilungsgesuche einlaufen. Wiewohl Beschwerden und Kritiken etwelchermaßen verständlich sind, ist es doch unangebracht in einer Zeit, wo wir im Vergleich zum Ausland noch über geradezu paradiesische Zustände verfügen, zu Protestversammlungen Zuflucht zu nehmen, welche wohl die Mißstimmung zu steigern vermögen, aber keine Kohle erzeugen noch solche herbeschaffen können. Jeder Sack Zement von 50 Kg. benötigt zur Herstellung 10 Kg. Kohle, und zwar schwarze, die man nicht wie die „weiße“ aus den einheimischen Flußläufen herzaubern, sondern vom Ausland beziehen muß, das gewaltigen Mangel an Transportmitteln, aber auch an Arbeitskräften aufweist und deshalb, selbst bei gutem Willen, nicht programmgemäß liefern kann. Millionenheere im Krieg, Höchstbeanspruchung der Kräfte für die Kriegsindustrie einerseits und die Landbebauung andererseits und dazu noch den Außenhandel aufrecht erhalten, sind Probleme, die schließlich auch weitgehendste Planung nicht mehr zu meistern vermag, um so weniger, als die physischen menschlichen Kräfte bei steter Verringerung der Lebensmittelrationen nicht zunehmen und die menschliche Ernährung vorläufig noch nicht mit ein paar Tabletten im Tag erlebigt werden kann.

Das Bauamt des Schweizerischen Bauernverbandes in Brugg, das Interessenten jede wünschbare Auskunft erteilt, macht in der letzten Nummer der „Schweizerischen Bauernzeitung“ darauf aufmerksam, daß gar manche Bauaufgabe auch ohne Zement gelöst werden kann, speziell bei Verwendung von Holz. Trotz der Knappheit an wichtigen Rohmaterialien im Baugewerbe, das bekanntermaßen eine wichtige Schlüsselstellung für viele Erwerbsgruppen einnimmt, hat die Zahl der Arbeitslosen, mit weniger als 6000, einen sehr geringfügigen Stand erreicht, dies wohl deshalb, weil die zumeist noch gut beschäftigte Industrie und die Landwirtschaft alle einigermaßen verwendbaren Arbeitskräfte absorbieren.

Hoherfreulich ist fast überall im ganzen Lande der Stand der Kulturen. Es ist eine Freude, zu beobachten, wie der Ruf nach erhöhtem Anbau auf dem Lande wie in der Umgebung der Städte prächtigen Anflug gefunden hat und verheißungsvoll ausschauende Aeder und Gärten den Segen von oben und den Fleiß der Hände erkennen lassen. Die Kirschbäume versprechen eine Reifernte, und auch die Apfel- und Birnbäume stehen ebenso wie die Weinrebe in den meisten Gegenden vielerprechend da. Wahrhaftig Lichtblicke in düstere Kriegszeit, Lichtblicke, die zu offener, ehrlicher Freude und Zuversicht, aber auch zum Dank an Gott Anlaß geben, zu einem Dank, der sich vor allem auch in werktätiger Nächstenliebe äußern soll.

Die Lebenshaltungskosten sind Ende Mai auf 40% über dem Vorkriegsstand angelangt. Beim Außenhandel standen Ende April für die vier ersten Monate des laufenden Jahres 648 Millionen Einfuhr und 466 Millionen Ausfuhr einander gegenüber, womit der Einfuhrüberschuß 181 Millionen oder 15 Millionen Franken mehr betrug als in der gleichen Periode des Vorjahres.

Der Geldmarkt ist nach wie vor gekennzeichnet durch einen sehr hohen Flüssigkeitsgrad. Auch die Monatsende, die in normalen Zeiten zu etwelchen Anspannungen führen, gehen ohne erhebliche Beanspruchung der Geldreserven bei der Nationalbank vorüber. Die dort liegenden Girogelber standen am 6. Juni mit 1656 Millionen auf einem seit 1938 nicht mehr beobachteten Höchstbetrag. Der Notenumlauf schwankt andauernd um 2200 Millionen herum und ist damit, trotz namhafter Steigerung der Warenpreise, wenig

höher als vor dem Krieg, eine Erscheinung, die man nur in der Schweiz beobachten kann und nicht zuletzt mit der Vertrauen erweckenden, mehr als 100%igen Deckung der Banknoten durch Gold im Zusammenhang steht. Ein Teil der brachliegenden Gelder wird in nächster Zeit Verwendung im neuen Bundesanleihen von 375 Millionen Franken finden, das zur Konsolidierung schwebender Schulden und Bereitstellung flüssiger Mittel für die Deckung der laufenden Bedürfnisse der Eidgenossenschaft aufgenommen werden wird. Kennzeichnend für den Flüssigkeitsgrad am einheimischen Geld- und Kapitalmarkt ist die Tatsache, daß man es wagen kann, von diesem Anleihen 150 Millionen mit einem Zinsfuß von nur 2½%, bei siebenjähriger Laufdauer, auszustatten, während 150 Millionen mit 15jähriger Laufdauer zu 3¼% ausgegeben werden und 75 Millionen zu 3½%, wobei jedoch bei der letztgenannten Kategorie die Lauffrist der Titel 30 Jahre beträgt und pro Titel von Fr. 1000.— inkl. Stempel Fr. 1020.— einbezahlt werden müssen. Diese jüngste Geldaufnahme steht hinsichtlich Rendite im Einklang mit der seit einiger Zeit auf zirka 3% herabgesunkenen Ertragsbasis der mittel- und langfristigen und den 2—2½% Zins abwerfenden kurzfristigen Anleihenstücken. Analog lauten auch die Obligationenzinssätze bei den Banken. Für 3jährige Anlagen werden — sofern überhaupt auf so kurze Dauer noch Obligationengeld entgegengenommen wird — 2½ bis 2¾% bezahlt. 3% sind meistens nur noch bei 6—8jähriger Bindung erhältlich, während der Satz von 3¼% mehr und mehr verschwindet. Der durchschnittliche Obligationenzinssatz betrug Mitte Mai bei den Großbanken 3,04% und bei den Kantonalbanken 2,98%. Für Spargelder vergüteten die kantonalen Institute auf den gleichen Zeitpunkt durchschnittlich 2,50%. Verschiedentlich werden für größere Beträge nurmehr 2% vergütet, d. h. ein Sparzins von einem in der Schweiz noch nie beobachteten Tiefstand. Im Schuldnersektor hat sich eine fast völlige Zinsruhe herausgebildet, und es sind endlich die oft nur politischem Geltungstrieb entsprungene Ruhe nach Zinsabbau ziemlich verschwunden. Der durchschnittliche Satz für erste Hypotheken lautet bei den Kantonalbanken auf 3,77%, was darauf schließen läßt, daß die meisten Institute bei 3¾% stehen, d. h. auf einem für den Schuldner aller Sektoren tragbaren Niveau. Daß die Billig-Geldperiode auch ihre Nachteile hat und nicht zuletzt das Sozialkapital benachteiligt wird, ist der bereits auf gewisse Distanz angekündeten Erhöhung der Lebensversicherungsprämien zu entnehmen. Prefär gestaltet wird sich beim heutigen bescheidenen Zinsertrag satzessive auch die Lage der in hohem Maße auf die Zinseinnahmen angewiesenen Pensionskassen, deren versicherungstechnische Grundlagen zum meist auf einem Zinsertrag von 3½—4% beruhen.

Für die Raiffeisenkassen, die auch im laufenden Jahr einen steten, wenn auch nicht außerordentlich starken Zufluß an neuen Mitteln aufweisen, der sich im 3. und 4. Quartal nicht unerheblich erweitern dürfte, wenn die gegenwärtigen guten Ernteausichten in Erfüllung gehen, ergeben sich folgende Zinssätze: 3% für Obligationen mit wenigstens 4—5jähriger Laufdauer; 3¼% sollen nurmehr ausnahmsweise für 6—8jährige Anlagen und bei jährlicher Verzinsung bewilligt werden. In der Sparkasse sind Sätze von 2½ bis höchstens 2¾% gerechtfertigt, während für jederzeit verfügbare Konto-Korrent-Gelder 1½% vergütet werden sollen. Da, wo noch höhere Gläubigerzinssätze angewandt werden, soll die Halbjahreswende zur entsprechenden Anpassung benützt werden. Sind Gelder aus dem eigenen Geschäftskreis auch dann zu vorstehenden Bedingungen entgegenzunehmen, wenn der Geldbedarf gesättigt ist, sollen Einlagen von auswärts entschieden abgelehnt werden. Die Darlehenszinse von 3¾% für erste Hypotheken, 4% für nachgehende Titel und 4¼% für reine Bürgschaftsdarlehen sind weiterhin maßgebend. Auf Grund dieser Sätze und da der Verband die Zinsvergütung für gewöhnliche Konto-Korrent-Guthaben bis auf weiteres beibehält und für 6—8jährige Festanlagen 3% vergütet, wird es den Kassen möglich sein, i. U. angemessene Jahresüberschüsse zu erzielen und so den Einlagenzuwachs auch mit der nötigen Stärkung der Reserven begleiten zu können.

Mehr denn je muß vor unstatutarischen Geldausleihungen, zu denen Zeiten der starken Geldflüssigkeit etwa verleiten könnten, gewarnt werden. Die Raiffeisenkassen verfügen über aus-

gezeichnete Statuten, deren Beachtung ein bestes Sicherheitsventil gegen spätere unliebsame Ueberraschungen bildet. Grundsatz-trace, selbst wenn sich daraus momentane Zins-Einbußen ergeben sollten, muß strikte anzuwendendes Prinzip sein. Nur streng statutengemäße Geldverwertung entlastet die Kassazorgane von ihrer Verantwortung und sichert einen ruhigen Schlaf.

Sparguthaben-Privileg.

Sparhefte von Kindern.

(Aus dem Bundesgericht.)

In Anwendung von Art. 15, Abs. 2, und Art. 54 des Bundesgesetzes über Banken und Sparkassen wurde in den Sanierungsplan der Bank in Ragaz, der vom Bundesgericht am 6. November 1941 genehmigt worden ist, als Art. 6 die Bestimmung aufgenommen, daß „alle Spareinlagen jedes einzelnen Einlegers bis zum Betrage von 5000 Fr. ein Sparguthabenprivileg genießen“.

Unter Berufung auf diese Vorschrift stellte ein Einleger A. M. in Ragaz, der neben seinem eigenen Sparheft von über 5000 Fr. auch noch zwei weitere Sparhefte Nr. 5216 und 5217 im Betrage von 4530 und 4650 Fr. besaß und auf den Inhaber lautend, das Gesuch, es möchten auch diese zwei Sparhefte als privilegiert behandelt werden. Zur Begründung machte er geltend, daß diese zwei Sparhefte in Tat und Wahrheit seinen zwei Knaben im Alter von 10 und 12 Jahren gehörten; denn er habe die dort erwähnten Beträge seinerzeit, anstatt Studienversicherungen einzugehen, zum Zwecke höherer Schulbildung seiner Knaben aus seinem eigenen Vermögen ausgeschiedet und für seine Söhne in diesen Sparheften angelegt.

Die Aufsichtskommission der Bank in Ragaz lehnte das Gesuch indessen ab, worauf M. beim Bundesgericht eine Klage auf Anerkennung des beanspruchten Privilegs einreichte. Auszugehen war bei der Entscheidung der Streitfrage, ob die beiden Sparhefte der Knaben privilegiert seien, einzig und allein von Art. 15, Abs. 2, des Bankengesetzes, wonach „Spareinlagen jedes Einlegers bis zum Betrage von 5000 Franken ein Konkursvorrecht genießen“ und damit hing der Ausgang des Prozesses ausschließlich davon ab, wer als Einleger der in Frage kommenden zwei Sparhefte zu betrachten ist. Ist es der Vater, so kann, weil er schon ein eigenes (drittes) Sparheft im Betrage von ca. 5000 Fr. besitzt, keines der beiden andern Sparbüchlein als privilegiert angesehen werden; sind es die Knaben, so hat jeder von ihnen Anspruch auf das Konkursprivileg.

Ein Vater, der Sparhefte für seine Kinder anlegt, macht diese damit allein noch keineswegs zu materiell berechtigten Eigentümern dieser Büchlein. Entscheidend ist vielmehr, ob sein Wille auch tatsächlich dahinging, den Kindern sofortige und endgültige Zuwendungen zu machen (BGE. 42 II 212). Eine solche Ausschleichungs- und Zuwendungsabsicht kann aber nicht ohne weiteres angenommen werden, wenn ein Vater Kindern im Alter von 10—12 Jahren auf Sparheften Studien-gelder, Aussteuerkosten u. dgl. m. reserviert. In der Regel ist dies nur eine Art Selbstversicherung. Es liegt nichts dafür vor, daß der Vater, der ja auch im Besitz der Sparhefte geblieben ist, sich nicht vorbehalten hat, jederzeit auf diese Ausschleichung zurückzukommen, so namentlich dann, wenn er aus irgend einem Grunde dieses Geld selber dringend benötigen sollte. Ganz abgesehen davon, handelt es sich aber auch um eine Reserve auf weite Sicht, bei der keineswegs feststeht, ob überhaupt jemals ein Gebrauch zum vorbestimmten Zweck praktisch in Frage kommt.

Im vorliegenden Fall handelt es sich nun aber noch um Sparhefte, die nicht einmal auf den Namen der Kinder, sondern auf den Inhaber ausgestellt sind. Umso strengere Anforderungen müssen daher an den Beweis gestellt werden, daß es sich wirklich um sofortige und endgültige Zuwendungen an seine Knaben handeln sollte. In dieser Hinsicht ist aber vom Kläger gar nichts vorgebracht worden, das auf eine solche Absicht schließen ließe. Die Klage wurde daher vom Bundesgericht (1. Zivilabteilung) einstimmig abgewiesen und festgestellt, daß dem Kläger für die drei Sparhefte zusammen nur einmal das gesetzliche Sparguthabenprivileg bis zum Betrage von 5000 Fr. zusteht. (Urteil vom 17. März 1942.)

Mein Dörfchen.

Es ist nicht groß, nicht an der Heeresstraße gelegen und doch wird es zur Sommers- und Winterszeit von vielen Wanderlustigen aufgesucht. Seine Bewohner, wie das Dörfchen selbst, der Sonne zugekehrte Gemüter, sind größtenteils arbeitame, fortschrittliche Bauersleute. Zu

allen Seiten haben sie Männer für die „oberen“ Reihen gestellt. Jedermann gegenüber sind sie hilfsbereit, und der Nachbar kann zur Rechten oder Linken um Hilfe anknöpfen, ohne vor einer Rechnung bangen zu müssen. Auch war es von jeher ihr Stolz, das Eigentum des Nächsten geschützt zu wissen.

Bei uns Frauen scheint die städtische Art Nachahmung gefunden zu haben. Im Gegensatz zu den früheren geselligen Beisammensein, halten wir uns außer der Kirche und der Landfrauenvereinigung am liebsten in unserem Familienkreis auf. Die Wendung mag dem Radio zuzuschreiben sein, item, wir fühlen uns wohl dabei und sind damit auch der Kritik des Dorfplattsches entzogen. Einen solchen gibt es zwar ebenfalls nicht, das überlassen wir unsern beiden geschwägigen Brunnen. Diese aber möchten wir nicht missen, sind wir doch als Kinder des Sonntags mit Vorliebe auf ihrem Rand gesessen.

Durch Vaters frühen Tod gezwungen, mir die weite Welt zur zweiten Heimat zu machen, sah ich in der Folge viele Städte und Dörfer, aber ein zweites Dörfchen der Heimat fand ich nicht. Zu ihm zog es mich jedes Jahr in die „Ferien“. Man nannte es wenigstens so, in Wirklichkeit war ich heimgekommen, um auf der Scholle arbeiten zu helfen. Nicht um Vieles hätte ich diese jährlich wiederkehrenden Tage in der Heimat missen mögen. Und heute — nach Jahren — darf ich als Mutter einer 6köpfigen Kleinkinderschar auf eben diesem Flecken Erde leben. Wenn ich mich darauf trotz der mich umgebenden Alltagsorgen so wohl fühle, will es mir scheinen, als ob sich das Dörfchen für meine ihm zeitlebens gehaltene Treue erkenntlich zeigen wollte. Meine Zukunftsaufgabe aber wird es neben meinen Mutterpflichten sein, seine geistigen und materiellen Güter hegen und fördern zu helfen.

Eine Aargauerin in der „Grünen“.

Schweizerische Mobilversicherungsgesellschaft.

Samstag, den 16. Mai 1942, wurde unter dem Vorsitz von alt Reg.-Rat Dr. Lohner, Bern, im „Schweizerhof“ in Bern die nun alle 2 Jahre stattfindende Delegiertenversammlung dieser seit 116 Jahren bestehenden Gegenseitigkeitsanstalt abgehalten, wobei 135 Vertreter aus allen Landesteilen anwesend waren. Den Mittelpunkt der Verhandlungen bildete ein ausschlusreiches Referat von Dir. Pfister, der sich in Ergänzung des gedruckten Geschäftsberichtes über die beiden Geschäftsjahre 1940 und 1941 verbreitete und dabei insbesondere für 1941 einen recht befriedigenden Geschäftsgang feststellte. Besonders günstig in technischer und finanzieller Hinsicht war das Resultat im Hauptgeschäftszweig, der Feuerversicherung. Die Zahl der Policen hat sich pro 1940/41 um 50,248 auf 747,534 vermehrt und es ist das Versicherungskapital nicht zuletzt zufolge der allgemeinen Preissteigerung um 1,03 Milliarden auf 12,94 Milliarden gestiegen. (Insgesamt sind in der Schweiz 60 Milliarden Immobilien- und Mobilienwerte gegen Feuerschaden versichert.) Die Feuerversicherungsprämien beliefen sich bei der Gesellschaft pro 1941 auf Fr. 11,1 Millionen, das sind 415,000 mehr als im Vorjahr. Die Zahl der Schäden betrug im letzten Jahre 2972 und die Zahlungen hiefür machten 4,39 Mill. oder 39,58 % der vereinnahmten Prämien aus. Es ist dies nahezu der günstigste Schadensverlauf in 116 Jahren. Ein Drittel der Schäden ist auf Unvorsichtigkeit (beim Aufbewahren von Asche, mit elektr. Glätteisen und Wärmekissen usw.) zurückzuführen; der Uebergang von Heu- und Emdstößen sind 313 Schäden zuzuschreiben. Sehr zufriedenstellend entwickelte sich auch die seit 25 Jahren betriebene Einbruchdiebstahlversicherung, wo pro 1941 Fr. 1,16 Mill. Prämieinnahmen nur 189,145 Fr. an Schadenauszahlungen in 958 Fällen gegenüberstehen. Davon entfallen 566 mit 78,499 Fr. auf Velo-Diebstähle. Für unversicherbare Elementarschäden sind in 134 Fällen Fr. 69,377 unentgeltlich ausgerichtet worden. Nach Vornahme von Abschreibungen und Rückstellungen im Betrage von 1,4 Mill. Fr. verblieb für die beiden Jahre ein Ueberschuss von 4,1 Mill. Fr. Davon wurden u. a. 1,50 Mill. Fr. dem Gewinnfonds der Versicherten überwiesen, 1,35 Mill. den Reserven zugeschrieben und 1,08 Mill. in die Pensionskassen des Personals und der Bezirksagenten gelegt. Das Deckungskapital von über 44 Mill. ist mit 25,5 Mill. in solid bilanzierten festverzinslichen Wertpapieren, mit 13,9 Mill. in Hypotheken und 5,0 Mill. in Bankguthaben angelegt und bietet den Versicherten nicht nur Gewähr für schlanke Befriedigung im Schadensfall, sondern es läßt diese gute Fundierung in Verbindung mit der günstigen Geschäftsentwicklung in absehbarer Zeit wieder eine fühlbare Rückvergütung für die Versicherten erwarten. Der ausschlusreiche, mit lebhaftem Beifall aufgenommene Bericht, der sich auch über

ein Bundesprojekt betr. die Vergütung von Schäden aus Neutralitätsverletzungen (Bombenabwürfen) verbreitete, schloß mit dem Hinweis, daß die „Mobilversicherung“ als Volksversicherung im besten Sinne des Wortes an ihren Grundprinzipien einer seriösen und vorsichtigen Finanzgebarung und einer coulantem Erledigung der Schadensfälle festhalten werde und Wert lege, auf ein gutes Einvernehmen mit den Kant. Brandversicherungen und den übrigen Versicherungsgesellschaften.

Nach einigen Diskussionsvoten, die sich u. a. anerkennend über die Tätigkeit der Geschäftsleitung und die Mitarbeit der Agenten äußerten und zu guter Zusammenarbeit und steter Wahrung des Genossenschaftsgedankens ermunterten, wurde der Bericht gutgeheißen. An Stelle von 4 ausgeschiedenen Mitgliedern im 11köpfigen Verwaltungsrat beliebten Reg.-Rat Roth, Frauenfeld, Dir. Pfister, Bern, der inskünftig als Delegierter des Verwaltungsrates amten wird, Gartmann, Thufis und Staatsrat Casai, Genf.

Die Versammlung stand im Zeichen lebhafter Befriedigung über ein wohlfundiertes, auf Dienst am Allgemeinwohl eingestelltes Genossenschafts-Unternehmen, das befähigt ist, den Versicherten trotz Rückgang der Kapitalerträge mindestens die bisherigen Vorteile zu sichern. S.

Bündnerischer Unterverband.

Daß sich auch im Lande der 150 Täler steigendes Interesse für den Raiffeisengedanken bemerkbar macht, zeigte in ecklatanter Weise die Sonntag, den 17. Mai, im Gemeindehaus Rhäzüns abgehaltene ordentliche Delegiertenversammlung der bündnerischen Darlehenskassen.

Trotzdem der Besuch solcher Tagungen in diesem weitverzweigten Kanton mit ganz erheblichen Opfern verbunden ist, konnte Unterverbandspräsident Walkeister, Landwirtschaftslehrer am Plantahof, 34 Delegierte als Vertreter von 19 Kassen begrüßen; nur eine entfernt gelegene Engadinerkasse fehlte beim Appell. Besonders Willkomm entbot der Vorsitzende Bauernsekretär Dr. Theus als Vertreter des landwirtschaftlichen Kantonalvereins, und Dir. Heuberger vom Zentralverband. Nach Ergänzung des Tagesbüros durch Ernennung von alt Landammann Rigg, Maiensfeld, und Großrat Helbstab, Davos, zu Stimmenzählern, gab Präsident Walkeister durch Verlesen des Protokolls einen guten Rückblick von der 1941er Zusammenkunft, während Großrat Ruinatsha, Münster, an Stelle des wegen Militärdienst abwesenden Kassiers, Großrat Vincenz, Truns, die Unterverbandsrechnung vorlegte, die bei einem Vermögensvorschlag von 130 Fr. mit einem Aktivaaldo von Fr. 533,30 abschloß. Der Jahresbeitrag wurde auf bisheriger Höhe belassen. In einem inhaltsreichen Jahresbericht skizzierte der Vorsitzende wirtschaftliche und politische Geschehnisse der engern und weitem Heimat, streifte die Tätigkeit der bündnerischen Bauernhilfskasse und stellte das Raiffeisenwerk als eine Festung hin, die, wie bisher, allen Stürmen zu trotzen vermochte und als ein auf Zusammenarbeit, Selbstvertrauen und Gottvertrauen aufgebautes Sozialwerk steigende Entwicklung zum Wohle der Landbevölkerung, speziell der Bergbauernsamen erfahre. Dir. Heuberger, der vorerst die Grüße des Schweiz. Raiffeisenverbandes überbrachte, beglückwünschte Graubünden zum prächtigen Aufwachen in einer sehr zeitgemäßen Selbsthilfefrage, lobte insbesondere die sehr erfolgreiche Tätigkeit der Darlehenskasse des Tagungsortes und stellte fest, daß von den 32 Neugründungen des Jahres 1941 nicht weniger als fünf auf Graubünden entfallen. Die Mitgliederzahl der bündnerischen Kassen konnte um 253 auf 1374 erweitert werden, und es stieg die Zahl der Spareinleger um 611 auf 3853. Die Bilanzsumme hat einen Zuwachs von 23 % erfahren und steht bei 8,6 Mill., während der Umsatz von 13,2 auf 18,8 Mill. gestiegen ist. Die materiellen Vorteile, welche die 20 Kassen pro 1941 geboten haben, können mit wenigstens 70,000 Fr. eingeschätzt werden. Freudig wurden sodann die seit der letzten Versammlung gegründeten Darlehenskassen Churwalden, Fellers, Maiensfeld und Schanfs in den Unterverband aufgenommen. An Stelle des vom Vorstand zurückgetretenen Hrn. Alt-Grundbuchverwalters Engler, Zigers, dessen siebenjährige Mitarbeit wohlverdiente Anerkennung fand, wurde einstimmig Kassier Murt, Rhäzüns, gewählt.

Damit waren die geschäftlichen Traktanden erledigt und es referierte Dir. Heuberger vorerst über das neue B ü r g s c h a f t s r e c h t, das zwar für die bündnerischen Raiffeisenkassen nur von ge-

ringer Bedeutung sein wird, weil die durch Bürgschaft gesicherten Darlehen und Kredite nicht von Belang sind. Der Referent orientierte über die verschiedenen Neuerungen des Gesetzes und gab Aufschluß über die im Verband Schweizer. Darlehenskassen geplante Bürgschaftsgenossenschaft.

Alsdann machte Präsident Walkmeister mit den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 19. Januar 1940 betr. die Maßnahmen gegen die Bodenspekulation vertraut und äußerte sich speziell über die Belehnungsverhältnisse nach dem neuen Bodenrecht.

Schließlich orientierte Dir. Heuberger noch über die derzeitigen Geldmarktvhältnisse und die daraus resultierenden Zinssätze. Dabei wies er auf die außerordentlich tiefen, nunmehr unter der landw. Rendite liegenden Schuldzinssätze hin und redete, zwecks Erhaltung des Sparsinnes, einer Stabilität der heutigen Zinsbedingungen das Wort.

Die ziemlich rege Diskussion führte zu wertvollen Erläuterungen und Ergänzungen der instruktiven Referate, bis Präsident Walkmeister die fast vierstündigen, lehrreichen Verhandlungen mit einem gehaltvollen Schlußwort, das er zu alseitigem Dank und kräftiger Aufmunterung zur Verbreitung und Vertiefung des sozial so bedeutungsvollen Raiffeisengedankens benützte, abschließen konnte.

Anschließend begaben sich die Delegierten zu einem Abendimbis ins Restaurant „Alpenblick“, wo im regen Gedankenaustausch der Freude über das Fortschreiten des Raiffeisengedankens als einem die gemeindliche Selbstständigkeit fördernden Wirtschaftsfaktor Ausdruck verliehen wurde. Unter lebhafter Zustimmung der Versammlung lud Großrat Künzli, Münster, den Vorstand ein, die nächstjährige Delegiertenversammlung nach Münster anzuberäumen und mit der 30. Generalversammlung der zweitältesten Darlehenskasse im Kanton zu verbinden.

So nahm die 7. ordentliche Delegiertenversammlung in allen Teilen einen sehr anregenden, für die Weiterentwicklung der Raiffeisenkassen in alt Fry Känten vielversprechenden Verlauf. Dem Ausdruck des früheren bündnerischen Bauernsekretärs Tugnum, der vor 20 Jahren prophezeite: „In 50 Jahren werden wir in Graubünden auch Raiffeisenkassen haben,“ ist man wieder ein Stück näher gekommen.

Schwyzerischer Unterverband.

Unter dem Vorsitz von alt Gemeindepäsident Marty, Sattel, versammelten sich Sonntag, den 17. Mai 1942, im „St. Peter“ in Einsiedeln die Delegierten der schwyzerischen Raiffeisenkassen. In seinem Begrüßungsworte stellte der Vorsitzende mit ganz besonderer Freude fest, daß erstmals alle Kassen vertreten waren, zu denen sich als Gäste Abordnungen der zugewanderten Kassen Menzingen und Allenwinden, sowie der Referent Chefreviseur Egger vom Verbande, gesellten. Einen speziellen Willkommgruß entbot der Präsident der Zweier-Vertretung der unter mannigfachen Schwierigkeiten und nie gekannten Anfeindungen kürzlich gegründeten Darlehenskasse Dmense.

Die geschäftlichen Verhandlungen nahmen einen harmonischen, prompten Verlauf. Sowohl das von Hrn. Vfr. Schittenhelm, Steinen, vorzüglich abgefaßte Protokoll der letzten Jahrestagung, als auch die einen Vermögensbestand von Fr. 1056.80 ausweisende, von Kassier E. Schädler, Einsiedeln, vorgelegte Jahresrechnung fanden einhellige Genehmigung. Der Jahresbeitrag wurde in unbedingter Höhe belassen und die Kommission mit dankbarer Anerkennung der geleisteten Arbeit wiedergewählt. Der Jahresbericht des Präsidenten konnte auf die gute Entwicklung der schwyzerischen Raiffeisenkassen im Jahre 1941 hinweisen; die 11 Kassen zählten Ende 1941 1703 Mitglieder und verfügten über eine Bilanzsumme von Fr. 9.4 Mill. (Fr. 8.8 Mill. i. V.), während die Reserven auf Fr. 380,000 angestiegen sind. Der Bericht verwies auch auf das im vergangenen Jahre eindrucksvoll gefeierte 650jährige Jubiläum der Schweiz. Eidgenossenschaft, das der Inner- und Schwyz zahlreiche Besuch brachte, streifte schließlich die allgemeine Wirtschaftslage und ermunterte zu Mut und Vertrauen in schwerer Zeit, unterstrich aber auch die Notwendigkeit eines kräftigen Durchhaltens und allseitigen Verständnisses für die kriegswirtschaftlich bedingten Maßnahmen und Anordnungen der Behörden.

Im Anschluß an die geschäftlichen Traktanden referierte Chefrev. Egger vom Zentralverband über die „Anpassung der Raiffeisenkassen an das neue Bürgschaftsrecht“. Der Referent streifte kurz die wesentlichen Neuerungen und Absichten des Gesetzes. Er wies sodann hin auf die sich ergebenden, formellen Folgerungen und insbesondere auf die im Rahmen der schwyzerischen Raiffeisen-Organisation in Gründung begriffene Bürgschaft, durch welche die durch das neue Gesetz erwachsenden Schwierigkeiten nach Möglichkeit überbrückt und die Bürgschaft als Aufstiegs- und Fortkommensmittel der jungen, strebenden Generation erhalten bleiben soll. — In einem anschließenden Kurz-Vortrag orientierte der Verbandsvertreter noch über die gegenwärtige Lage auf dem Geld- und Kapitalmarkt, sowie über die Gestaltung der Zinssätze und die sich aus der Lage für die Raiffeisenkassen ergebenden Folgerungen.

Die allgemeine Aussprache wurde von den Herren Marty, Wollerau, Ebnöther, Tuggen, und Schilter, Goldau, zum Thema Bürgschaftswesen benützt, während Kassier Köppl, Menzingen, namens der zugewanderten Kassen für die Einladung zur heutigen Tagung dankte und seiner Freude über den interessanten, lehrreichen Verlauf der Versammlung Ausdruck gab. Daß sich die neue Kasse Allenwinden schon gut entwickelt und daß im Kanton Zug trotz allen Schwierigkeiten weiteres „Neuland“ in Bearbeitung sei, wurde allseits mit besonderer Genugtuung vernommen. Schliesslich entbot Kassier Arnold, Immensee, den Gruß und Dank dieses Benjamins der schwyzer Raiffeisenbewegung und versicherte, daß Immensee und seine Organe an der als gut erkannten Sache festhalten und für sie durchkämpfen werden, überzeugt, daß in Immensee eine Raiffeisenkasse nicht nur existenzberechtigt, sondern auch entwicklungsfähig und berufen sei, eine erspriechliche Wirksamkeit zu entfalten. Die Versammlung quittierte dieses Votum mit besonderem Beifall und der Verbandsvertreter nahm Anlaß, zur Angelegenheit Immensee, die in letzter Zeit reichlich Gegenstand der Erörterungen in der Presse war, noch einige Erklärungen abzugeben. Im besondern aber dankte er den heutigen Organen, daß sie trotz den einzigartigen Widerständen ausgeharrt und ihre Namen und ihre Kräfte für die gute Sache eingesetzt haben. Ihre künftige Tätigkeit sei der besondern Sympathie des Verbandes, wie auch des Unterverbandes, gewiß.

Schließlich dankte namens der Kasse des Tagungsortes Posthalter Reihart, Willerszell-Einsiedeln, für die Anberaumung der Tagung nach Einsiedeln, worauf der Vorsitzende die wohlgelungene, zweieinhalbstündige Versammlung schloß. §

Zentralschweizerischer Unterverband.

Das Ende der schönen Maienzeit 1942 benützte auch der aus den Darlehenskassen der Kantone Luzern, Ob- und Nidwalden bestehende Zentralschweiz. Regionalverband zur Abhaltung der ordentlichen Jahrestagung. Zum ersten Mal wurde im Lande Obwalden tagend, und zwar in Satheln, von wo aus einst der große Eidgenosse Nikolaus von der Flüe seine hohe volksdienende Mission erfüllte, die schon so oft richtunggebend für unser Vaterland gewesen.

Mit einer einzigen Ausnahme hatten sich, bei prächtigem Frühlingwetter, alle angegliederten 34 Kassen im strammen Aufmarsch von 67 Vertretern um die 11. Vormittagsstunde des 28. Mai im bestbekanntesten Hotel „Kreuz“ eingefunden.

Der Vizepräsident des Unterverbandes, Hr. Pfarrhelfer Obermatt aus Hergiswil a. See, der an Stelle des wegen Krankheit verhinderten Präsidenten Lehrer Baumeler, Buttisholz, den Vorsitz führte, hieß die überraschend zahlreich erschienenen Delegierten, sowie den Tagesreferenten, Dir. Heuberger, recht freundlich willkommen und verband damit ein ehrfurchtsvolles Gedenken an Bruder Klaus und einem besondern Sympathiegruß an die Kasse des Tagungsortes. Sodann referierte Dir. Heuberger vorerst über das neue Bürgschaftsrecht. Einleitend die Grüße des Zentralvorstandes überbringend, der Freude über das Aufblühen des Raiffeisengedankens im Unterverbandsgebiet und besonders im Lande Ob dem Wald Ausdruck gebend, orientierte der Referent über die näheren Bestimmungen des wenig glücklichen,

z. Teil aus zu wenig verantwortungsbewusster Kreditgebarung einzelner Geldinstitute herausgewachsenen Gesetzes, das vor allem den Kreditinstituten, aber auch den Notaren und Advokaten viel Arbeit bringen wird. Durch Begleitungen mittelst Zirkularen und auf dem Revisionswege wird der Verband den angeschlossenen Kassen die formelle Anpassung an das neue Recht zu erleichtern suchen, während die projektierte Bürgerchaftsgenossenschaft die materiellen Schwierigkeiten mildern soll.

Eine 1½stündige Pause sah hierauf die Delegierten zu einem wohlgeschmeckenden, aus der Unterverbandskasse bestrittenen Mittagessen vereinigt. Während desselben gab Hr. Gemeinbeamte B ü c h l i, Notar, Vizepräsident des Verbandsaufsichtsrates, in heimeligem Causerieton Eindrücke von seiner Revisionsstätigkeit beim Verbande wieder, die ihn erneut mit dem umfangreichen und zuverlässigen Funktionieren des wohlorganisierten Verbandsapparates vertraut gemacht und von der Notwendigkeit allseitiger restloser Hochhaltung der bewährten Raiffeisengrundsätze überzeugt hatte. Kassapresident S p i c t i g dankte den Raiffeisenmännern namens der Ortskasse für den freundlichen Besuch, den Sachseln als junges, mit außerordentlichen Schwierigkeiten kämpfendes Verbandsmitglied besonders wohlthuend empfindet.

Punkt 14 Uhr wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen und vorab die ordentl. Jahresgeschäfte erledigt. Dabei machte Aktuar Otto T h a l m a n n, Escholz, durch Protokollverlesung mit den letztjährigen Verhandlungen vertraut, während Pfarrer D e r m a t t über die Unterverbandsrechnung referierte, die einen Vermögensbestand von Fr. 1380.65 aufweist und Belastung der Jahresbeiträge pro 1942 auf bisheriger Skala erlaubte. R e u f b ü h l wurde mit der Prüfung der nächstjährigen Rechnung betraut. Im weiteren gelangte der ausgezeichnete, mit kräftigem Beifall aufgenommene J a h r e s b e r i c h t zur Verlesung, den Hr. Präsident B a u m e l e r vom Krankenzimmer aus der Versammlung hatte übermitteln lassen. Die enge Verbundenheit zwischen Präsidium und Mitgliedschaft im Dienste einer großen Idee kam dabei lebhaft zum Ausdruck, aber auch der Wunsch zu baldiger vollster Genesung des gewandten Unterverbandsleiters. Dir. Heuberger ergänzte den Bericht mit zahlenbelegten Hinweisen auf die Bilanz-Entwicklung von durchschnittlich 7% im Unterverbandsgebiet, sodaß sich die Bilanzsumme um 1,4 auf 20,7 Mill. erweiterte. Mit Akklamation wurde hierauf die kürzlich gegründete Darlehenskasse W i f f o n in den Unterverband aufgenommen.

In einem kurzen Exposé skizzierte der Verbandsvertreter die heutige, durch außerordentliche Flüssigkeit gekennzeichnete Geldmarktlage und zog die für eine zweckmäßige Zinsfußpolitik sich ergebenden Schlussfolgerungen.

Die allgemeine Aussprache wurde insbesondere von Herrn A d e r m a n n, Rothenburg, benützt, der sich durch spezielle Befürwortung der geplanten Bürgerchaftsgenossenschaft im Verbande einsetzte und, auf Grund reicher Erfahrung im Buchhaltungswesen, Verknüpfung der Bürgerchaftsleistung mit einer geordneten Buchführung bei Gewerblern sowohl als auch bei Landwirten, postulierte. Nach weiteren Voten zum Bürgerchaftsrecht dankte Ratsherr S ö r i, Alpnach, für die Anberaumung und interessante Durchführung der ersten Raiffeisendelegiertenversammlung im Obwaldnerland, worauf der Vorsitzende die sehr lehrreich verlaufene, von Zusammengehörigkeitsgefühl getragene Arbeitstagung mit dem Wunsche abschloß, sie möge insbesondere in kräftiger, gesunder Weiterentwicklung des Raiffeisengebänkens in den Waldbütten ihr kräftiges Echo finden.

Basellandschaftlicher Unterverband.

Am letzten Mai-Sonntag hielten die basellandschaftlichen Raiffeisenkassen im behäbigen Juradorf R ü n e n b e r g, dem Sitz des jüngsten Unterverbandsmitgliedes, die ordentliche Delegiertenversammlung ab. Trotz ungünstigen Verkehrsverbindungen waren sämtliche 12 Kassen durch die stattliche Zahl von 69 Abgeordneten vertreten. Vom Verband nahm Dir. Heuberger teil.

Mit prächtigen Heimatliedern entbot der unter Leitung von Kassier Lehrer Weber stehende Gemischte Chor Rünenberg den ersten Willkommgruß des Gastortes, worauf Unterverbandspräsi-

dent M ü l l e r, Oberwil, mit programmatischen Worten die Tagung eröffnete und an den eben zurückliegenden, imposant verlaufenen schweizerischen Verbandstag vom 26. und 27. April in Basel erinnerte. Aktuar B o g t, Allschwil, gab mit der Protokollverlesung ein anschauliches Bild vom Verlauf der letztjährigen Zusammenkunft in Ettingen, während Kassier G u t w i l e r, Thierwil, über den Stand der Unterverbandskasse referierte. Zur Erweiterung Alimentierung derselben beliebte, gemäß Auftrag des Vorstandes, eine Verdoppelung der bisherigen Jahresbeiträge. In seinem Jahresüberblick gedachte der Vorsitzende ehrend des im vergangenen Monat Januar verstorbenen Raiffeisenpioniers vom Birseck, Alt-Bäckermeister Emil Thüring, Ettingen, und stellte eine fortschreitende Entwicklung des Raiffeisengebänkens fest. Das Wahlgeschäft ergab die einstimmige Bestätigung des bisherigen 5gliedrigen Vorstandes mit Bez.-Lehrer Müller als Präsident.

Hierauf überbrachte Dir. H e u b e r g e r die Grüße der Leitung des schweizerischen Verbandes, speziell an die noch stark entwicklungsfähigen Oberbaselbieter Kassen, betonte die Bedeutung guter Leistungen und harmonischer Zusammenarbeit innerhalb der Kassanorgane sowohl als auch zwischen Kassen und Verband für die Weiterentwicklung des Kassanetzes und verbreitete sich sodann über das neue B ü r g e r c h a f t s r e c h t und die im Werden begriffene Bürgerchaftsgenossenschaft des Verbandes. In der regen, zu ergänzenden Aufschlüssen führenden Diskussion beauftragte Bloch, Uesch, Mitglied des Verbands-Aufsichtsrates, mit Nachdruck die Unterstützung der vom Verband projektierten Bürgerchaftsgenossenschaft. Die Versammlung beschloß, sich bei der kant. Regierung dahin zu verwenden, daß die öffentliche Beurkundung der Bürgerchaften auch durch die Gemeinbeschreiber vorgenommen werden kann.

Sodann gab Dir. Heuberger eine Orientierung über den Stand der heutigen G e l d m a r k t l a g e und der aus der allgemeinen Geldflüssigkeit resultierenden Zinsätze. Eine Stabilisierung der heutigen niedrigen Sätze ist durchaus wünschbar, dagegen sollen speziell im Interesse der Erhaltung des Sparsinnes weitere Schmälerungen der Gläubigersätze unterbleiben. Zur Verwertung der Geldüberschüsse in der gegenwärtigen Zeit besserer Produktenerlöse in der Landwirtschaft lautet die Parole auf: 1. Schulden abzahlen, 2. Reparaturen vornehmen, 3. Sparrücklagen machen.

Schließlich wurde die Frage der Darlehensgewährung für Futterfölobauten in der Weise erledigt, daß solche Vorschüsse wohl im Rahmen der statutarischen Vorschriften gewährt werden können, dagegen aus grundsätzlichen Erwägungen auf Darlehensgewährungen zu Sonderbedingungen verzichtet werden soll.

In sehr ansprechender Weise dankte Präsident N i f f a u s Delegierten und Verbandsvertreter für die der Kasse Rünenberg bekundete Sympathie, der sie sich würdig zu zeigen wissen wird, worauf Präsident Müller die lehrreichen dreistündigen Verhandlungen mit einem kräftigen Appell zu zielbewusster Verfechtung der volkswirtschaftlich so bedeutsamen Raiffeisenideale schließen konnte. Ein kräftiger allgemeiner Kantus nach schmackhaftem Zesper — und talwärts ging's, bereichert um eine bleibende gute Erinnerung, und wie zu Großvaters Zeiten, zu Fuß, ohne jede Autobelastigung quer durch prächtige, vielversprechende Kulturen, die ein gesegnetes Erntejahr erwarten lassen, das zu neuem Glauben und Hoffen im dritten schweren Jahr des zweiten Weltkrieges vom 20. Jahrhundert berechtigt.

Aus unserer Bewegung.

Fischingen (Thurgau). Raiffeisen-Gedenkfeier. In würdigen Rahmen hat die Darlehenskasse Fischingen, als Nachbargemeinde von Bichsel, am Sonntag, den 17. Mai 1942, das 25jährige Bestehen begangen. Der starke Kirchenchor, unter der Leitung von Hrn. Lehrer Koch, verschönerte den Anlaß durch flotte Liedergaben.

Herr Präsident Franz Kaiser führte die Verhandlungen mit viel Humor. Sein Willkommgruß galt, neben den Frauen, dem Verbandsvertreter Hrn. Revisor Büchler, dann den beiden Herren Notar Böhi (dem seinerzeitigen Hauptinitianten) und Joh. Stillhart, Fuhrhalter, die seit der Gründung in der Kassalitung mitgewirkt, an ca. 200 Sitzungen teilgenommen haben, und dem amwesenden rüstigen Senior Hrn. Pfleger Kaiser, dem er zum heutigen 81. Geburtstag herzlich gratulierte. Den beiden Jubilaren in den Kassabehörden wurden in Anerkennung ihrer Verdienste besondere Urkunden überreicht. In trefflichen Worten legte der Vorsitzende die Bedeutung einer Raiffeisenkasse dar und zeichnete sowohl deren Wirksamkeit in der Vergangenheit — als auch deren Programm für die Zukunft. Ein hohes Ziel

gilt es zu erreichen, die materielle und die soziale Wohlfahrt zu fördern, den Selbsthilfe- und Durchhaltewillen zu stärken. Das erfordert viel Umsicht der Leitung, die Hochhaltung der Raiffeisengrundsätze, stramme Disziplin der Mitglieder und rege Mitarbeit aller Kreise. Als Raiffeisenmänner wollen wir immer das Gemeinsame und Einigende suchen und uns einordnen. Im Hinblick auf das Gemeinwohl muß es eine Kassaleitung immer auch fertig bringen, persönliche Eigeninteressen unterzuordnen.

Hr. Notar Böhi mußte Interessantes zu berichten aus der Geschichte der Ortskasse. Schon anno 1901 hielt Hr. Pfarrer Traber in Fischingen einen begeisterten Raiffeisenvortrag und viele hätten seither immer gerne eine Kasse gegründet. Heute fragt man sich, warum diese Idee eigentlich erst anno 1916 und nicht schon lange vorher verwirklicht werden konnte? Es ist nicht zu übersehen, daß in Fischingen schon seit Jahrzehnten immer eine bedeutende Sparkasse-Einnehmerlei bestand; aber auch eine Raiffeisenkasse hat — wie es sich jetzt zeigt — ganz gut daneben Platz und sie erfüllt als orts-eigenes, selbständiges Unternehmen eine wichtige Mission. Mit jugendlichem Eifer ermuntert Hr. Notar Böhi insbesondere die Bauernsöhne zur Mitarbeit.

Namens des Aufsichtsrates erstattete Hr. Adolf Kaiser einen eingehenden und sehr interessanten Bericht über den Stand der Kasse und über den Befund der periodischen Prüfungen. Die Zinsrückstände sind erfreulicherweise stark zurückgegangen. Der Jahresertrag pro 1941 ist bescheiden. Die Bilanzsumme hat fast Fr. 550,000.— erreicht und die Reserven sind mit Fr. 33,404.51 ausgewiesen. In der Sparkasse wäre noch eine bessere Entwicklung möglich; mit der Zeit sollte in jeder Familie ein Raiffeisen-Sparheft Eingang finden.

Der Verbandsvertreter entbot der Kasse sowohl als auch den Jubilaren, Gründern und Mitarbeitern die Grüße und Wünsche der gesamtschweizerischen Bewegung. Nichts kann unsere Sache mehr fördern, als Leistungen; immer wieder müssen wir das Zutrauen neu rechtfertigen. Wir stehen im Dienste einer großen Idee und wollen ihr begeistert weiterhin unsere Kräfte leihen.

Härtingen (Solothurn). 25 Jahre Raiffeisenkasse. Am 2. Dezember 1916, mitten im ersten Weltkriege, haben weitsichtige Männer der kleinen Bauerngemeinde Härtingen im solothurnischen Bezirk Gäu, angeregt durch die guten Beispiele der Nachbargemeinden Egerkingen, Neuendorf, Wolfwil u. a., und nach einem aufklärenden Referat v. Hrn. Pfarrer Stebler, Hägendorf, den Grundstein zur Raiffeisenkasse Härtingen gelegt. Am 1. Januar 1917 wurde der Betrieb eröffnet und auf Ende 1941 das 25. Geschäftsjahr abgeschlossen. Dieses erzielte rund Fr. 560,000.— anvertraute Gelder, Fr. 24,000.— Reserven und einen Mitgliederbestand von 55 (der sich inzwischen bereits auf 62 erweitert hat), derweil 323 Spareinleger der Kasse Vertrauen schenken; durchschnittlich jeder zweite Einwohner hat ein Sparheft bei der soliden, örtlichen Darlehenskasse. Die Saat ist also gut aufgegangen und hat reichliche Früchte getragen, trotz gelegentlicher Schwierigkeiten, die mit tatkräftiger Mitwirkung des Verbandes reibungslos überwunden werden konnten.

Auf Sonntag, den 31. Mai 1942, wurden die Mitglieder mit ihren Frauen zu einer schlichten, eindrucksvollen Jubiläumssfeier einberufen. Der von flotten Weisen des gut geschulften Kirchenchors umrahmte Anlaß war stark besucht und entwickelte sich zu einem familiären Festanlaß, unter dem Vorsitz des Aufsichtsratspräsidenten U. Säggli-Zeltner. Der von diesem vorgelesene, vom Kassier U. Studer verfaßte Jubiläums-Bericht vermittelte reichen Einblick in die Arbeit und Entwicklung, Hindernisse und Erfolge 25jähriger Raiffeisen-Arbeit, anerkannte dankbar die Mitarbeit weiter Bevölkerungskreise, sowie der Gemeindebehörden, aber auch der Revisionsstelle, deren Tätigkeit in hohem Maße das den Raiffeisenkassen heute zukommende Vertrauen zu danken sei. Ein besonderes Kränzchen der Anerkennung und Dankbarkeit wurde den 18 Veteranen gewidmet, die seit 25 Jahren ununterbrochen Mitglied sind, darunter alle 5 Mitglieder des Aufsichtsrates und der Kassier.

Chefreviseur Egger vom Verbands übermittelte der Jubilarin die Grüße und Glückwünsche des Verbandes und verbreitete sich in einer Ansprache über Zweck und Ziel der Raiffeisenkassen im allgemeinen, die Leistungen und Erfolge der Darlehenskasse Härtingen im besondern. Präsident U. Müller, Olten, entbot Gruß und Glückwunsch des solothurnischen Unterverbandes, ermunterte alle Beteiligten zu stetiger, eifriger Mitarbeit, zur Treue — der schönsten Männer-tugend — gegenüber der eigenen Ortskasse und zu unermüdlicher Klein- und Ausbau-Arbeit für eine uns liebe, auch einer materialistischen Umwelt mehr und mehr Achtung bringende, schöne Sache.

Nach einem wahrhaftigen „Jobe“ folgten Ansprachen des Vertreters der Raiffeisenkasse Balsthal, A. Röttheli, der zugleich Kassier der Kasse Härtingen war, sowie von G. v. Urz, Delegierter von Egerkingen, und schließlich auch des Kassiers der Jubilarin, U. Studer, welcher letzterer besonders der Mitarbeit der Raiffeisenfrauen dankbar gedachte, die sich in so manchen Fällen im regelmäßigen Fließen von Einlagen und guter Schulden-Disziplin abzeichnen. Schließlich kam auch der Humor noch ausgiebig zum Worte und mit allseitigem Danke schloß der Vorsitzende die Jubiläumssfeier, welche bestimmt zu einem maranten Luftakt für die weitere Arbeit der Raiffeisenkasse Härtingen wird und den Wunsch anbringen läßt, die Kasse möchte mehr und mehr das Gemeinschaftswert aller Gutgesinnten der schönen Landgemeinde werden. S

Oberembrach (Zürich). Der sonst so fortschrittliche Kanton Zürich zählt auf dem Gebiete des genossenschaftlichen Kreditwesens zu den zurückgebliebensten. Umso erfreulicher ist es, daß sich die sechs bestehenden Kassen gut entwickeln und pro 1941 schöne Fortschritte aufweisen können. Die Darlehens-

kasse Oberembrach, 1932 durch die Initiative ihres heutigen Kassiers, A. Wepfer, ins Leben gerufen, beendigte 1941 ihr 10. Rechnungsjahr und hielt diesen Anlaß für geeignet, der aus militär. Gründen wiederholt verschobenen Generalversammlung vom 12. April 1942 außerordentliches Gepräge zu geben.

Die aus den Mitgliederkreisen gut besuchte, von Präsident A. Huber prägnant geleitete Versammlung, konnte neben einigen neuen Mitgliedern auch eine Delegation der Nachbarkasse Höri b. Zülach und Chefreviseur Egger als Vertreter des Verbandes begrüßen. Mit Befriedigung wurde im Laufe der sich prompt abwickelnden geschäftlichen Verhandlungen von den Ergebnissen des 10. Geschäftsjahres Kenntnis genommen. In 1520 Posten stieg der Umsatz auf rund 1 Million Franken und die Bilanzsumme erzielte Ende 1941 Fr. 525,000.—, derweil die Reserven durch den schönen Reingewinn von Fr. 1981.90 auf rund Fr. 8000.— erweitert werden konnten. Die tüchtige Kassiertätigkeit wurde durch eine angemessene Entschädigungszulage besonders gewürdigt.

An Hand der Kassa-Chronik (Uebersichtsheft) orientierte der Kassier recht interessant über Entwicklung und Leistungen der Kasse in den ersten 10 Jahren. Chefreviseur Egger überbrachte die Grüße des Verbandes, beglückwünschte die Oberembracher Raiffeisenmänner zu den Erfolgen ihres sicher auch im Kanton Zürich zeitgemäßen Selbsthilfe-Institutes und sprach im weitern über die „Raiffeisenkassen im Lichte der Gegenwart“. Dankbar anerkannte der Referent auch die Tätigkeit von Kassier Wepfer und seiner Frau Gemahlin, einer allzeit dienstbereiten, tüchtigen Stellvertreterin, wies aber auch auf das kürzliche Urteil eines führenden Zürcher Bankfachmannes hin, welcher sich im Hinblick auf die starke, rückschlagsfreie Entwicklung der Raiffeisenbewegung dahin äußerte, es müsse doch etwas Gutes, Gefundes an der Sache sein, und dieselbe müsse gut geführt und geleitet sein, daß sie sich derart entwickeln konnte und man doch nie etwas von Schwierigkeiten gehört habe.

Gemeindepräsident Brunner freute sich ob der Entwicklung der örtlichen Kasse, welcher man anfänglich recht skeptisch gegenüberstand, deren Leistungen und Erfolge aber angenehm überrascht hätten. Die leitenden Kassa-Organen verdienen dafür Dank und Anerkennung. Schließlich ermunert der Gemeindepräsident die anwesenden Mitglieder, nach Erhalt des Geschäftsanteilsinses der Kinderhilfs-Aktion des „Roten Kreuzes“ zu gedenken, welcher Appell nicht unerhört verhallte.

Untere besten Wünsche begleiten die Tätigkeit dieses blühenden Selbsthilfeunternehmens ins zweite Jahrzehnt. S

Reams (Graub.) (Eingel.) „Spät kommt Ihr, Graf Isolan; doch Ihr kommt!“ So lesen wir in „Wallenstein“, und mit dem nämlichen Vorwurf darf des „Raiffeisen-Boten“ geschätzte Schriftleitung auch unser reichlich versäpteten Bericht entgegennehmen. Angesichts der erfreulichen Tatsachen aber, über die wir zu schreiben in der Lage sind, lassen wir den Vorwurf mit der traditionellen Oberhalbsteinschen Gelassenheit und Ruhe über uns ergehen. Des Philosophen aufmunternde Worte: „Nichts Gutes zeigt sein bestes Gesicht gleich anfangs,“ ist in unseren Reihen bereits aufgefunden worden; als unbegründet stellt sich aber auch des Initianten Bedenken und Zaghaftigkeit heraus, womit er vor gut zwei Jahren den Anstoß zur Gründung einer Raiffeisenkasse für Reams und die nächste Umgebung machte. Es freut sich heute männiglich der schönen Institution; denn des Unternehmens Aufstieg war angehts unserer kleinen, schlichten Verhältnisse überraschend. Oder zeugt es nicht für eine erfreuliche Entwicklung, wenn schon im zweiten Jahre des Bestehens einer Kasse deren Mitgliederzahl von 24 auf 30 und die Zahl der Spareinleger von 24 auf 64 steigt, wenn schon der zweite Jahresumsatz eine Zunahme von Fr. 275,721.20 Rp. aufweist und im gleichen Zeitraume der Reingewinn von Fr. 25.10 auf Fr. 239.97 und der Reservefonds von Fr. 25.10 auf Fr. 265.07 anwachsen? Mit hoher Befriedigung und reicher Genugtuung konnte deshalb unseres Schiffleins maderer Steuermann, Herr Kassenpräsident Conrad Collet, Rückschau halten und überzeugt feststellen, daß eine Sache, die in so schwerer, ungewisser Zeit ins Leben gerufen worden sei, so trefflich die Feuerprobe bestehe, auch zu den schönsten Hoffnungen berechtige, ein wahrer Segen für unsere bescheidenen Bergbauern zu werden, für eine Bergbauernbevölkerung, die in harter Arbeit ihrem fargen Boden einen spärlichen Ertrag abringt und, unter Entbehrungen freilich, noch etwas davon auf die eigene Volksbank zu bringen vermag. Den tiefen Ursachen dieses erfreulichen Erfolges nachgehend, müssen wir ein stark machendes Vertrauen zum Unternehmen feststellen. Ein von großem Verantwortlichkeitsgefühl getragener Vorstand, ein mit reicher Sachkenntnis dotierter und von peinlichster Gewissenhaftigkeit besetzter Rechnungs- und Kassierführer und das beruhigende Gefühl, unter den schützenden Fittichen des Generalverbandes zu stehen: das sind die eigentlichen Ursachen, die das junge Pflänzchen an hängender Verglehn so tiefe Wurzeln schlagen ließ. Allseits besten Dank und ein Vivat, floreat, crescat! W.

Schinznach-Dorf (Aargau). Zum Hinschied von alt Präsident Hiltpold. Am 12. Mai wurde in Schinznach-Dorf alt Bezirksrichter und Großrat H. Hiltpold im 86. Lebensjahre von den Beschwerden des Alters, denen er als willensstarker Greis jahrelang erbitterten Widerstand entgegen-gesetzt hatte, erlöst. Der Verstorbene war von der Natur mit einer seltenen Intelligenz begabt worden und es war daher kein Wunder, daß er im Laufe seines langen und arbeitsreichen Lebens eine Menge Aemter bekleidete, deren Aufzählung hier zu weit führen würde. Bis in sein 80. Alters-jahr hinein hat er einige dieser Aemter beibehalten, ein Beispiel dafür, daß auch Männer von hohem Alter, vermöge ihrer Erfahrung und ihrer Menschenkenntnis, der Allgemeinheit beste Dienste zu leisten vermögen.

Unserer Kasse stellte er seit ihrer Gründung seine reiche Kenntnis von Menschen und Dingen als Präsident zur Verfügung. Oftmals hat er schon früher demissionieren wollen, aber den Bitten von Vorstand und Aufsichtsrat folgend, hat er sein Amt weitergeführt, bis wir vor etwa einem Jahre nicht mehr wagten, ihn länger zu halten, weil wir auf sein hohes Alter Rücksicht zu nehmen hatten. Bezirksrichter Hiltbold war das Muster eines Kassenpräsidenten. Zu seiner Personen- und Sachkenntnis kam ihm in diesem Amte seine Erfahrung als Richter sehr zustatten, die ihn mit all den vielen Fragen juristischer Natur vertraut machte, welche hier und da mit Kassendingen im Zusammenhang stehen.

Über nicht nur die Kasse Schinznach ist dem Verstorbenen zu Dank verpflichtet; die ganze blühende Gemeinde der Arg. Raiffeisenkassen darf seiner gedenken als eines Vorkämpfers in der Sache der Mündelgeldersfrage, die in unserem Kanton dank der unermüdeten Arbeit einiger Raiffeisenmänner im guten Sinne gelöst worden ist. Er hat zusammen mit dem gegenwärtigen Präsidenten des Arg. Unterverbandes und Direktor Heuberger jedenfalls in dieser Beziehung die Hauptarbeit geleistet. Mit allen genossenschaftlichen Bestrebungen war er innig verbunden. Er hat als Verwalter die heute blühende Weinbaugenossenschaft hochgebracht und war, wenn wir uns nicht irren, als Vizepräsident des Verwaltungsrates des V. D. L. G. lange Zeit auch auf höherer Ebene im Genossenschaftswesen tätig.

Wer diesem Manne näher trat, hatte das Gefühl, mit einer Persönlichkeit in Kontakt zu kommen, die weit über das Mittelmaß hinausreicht. Dazu kam sein scharfer Blick für alles Wirtschaftliche. In vielen Verbänden, Kommissionen und Vorständen hat er mitgearbeitet; seine Arbeit war immer wertvoll und von einer sicheren Linie, die in seiner Erfahrung begründet lag. Man konnte einmal anderer Meinung sein, aber man mußte seine Meinung achten. Mit der Geschichte unserer Kasse wird sein Name unauslöschlich verbunden sein.

Aus der Gründungstätigkeit.

Dietwil im aargauischen Freiamt verdankt ihre am 29. April 1942 gegründete Raiffeisenkasse einem Manne, der als hervorragender Gewerbetreibender schon lange mit großem Verständnis und mit idealer Hingabe in den beruflichen Organisationen mitarbeitete. Es ist Herr Schneidermeister Joh. Meier. Schon lange war er überzeugt von der Notwendigkeit und Nützlichkeit einer Institution, die im Rahmen der Gemeinde den gemeinnützigen Geldausgleich besorgt. Die Vorbereitungen sind auf große Schwierigkeiten gestoßen. Der Initiant hat schon im Jahre 1938 eine erste Orientierungsversammlung mit Referat eines Verbandsvertreters veranstaltet. Bei diesem ersten Anlauf ist die Sache nicht gelungen, hauptsächlich deshalb, weil es unmöglich war, in der Zusammenfassung der leitenden Organe eine Einigung zu erzielen. Seither wurde unablässig und zielbewußt an der Begründung der Schwierigkeiten gearbeitet. An einer öffentlichen Versammlung vom 12. April 1942 gab Verbandsrevisor Bücheler den zahlreichen versammelten Bürgern Auskunft über Raiffeisenwert und Raiffeisengeist. Es meldeten sich dabei aus der Versammlung Stimmen, die glaubten zur Vorführung mahnen zu müssen. Herr Meier hat seine Absichten und sein Ziel glänzend verteidigt und die Gründung wurde grundsätzlich beschlossen. Setzt sich noch eine auswärtige Gegenaktion ein. In alle Familien von Dietwil wurde ein anonymes Zirkular versandt mit Auszügen aus dem schweizerischen Handelsamtsblatte über die Sanierung einer Kasse in Saas-Grund und über den Konkurs einer freiburgischen Darlehenskasse, die beide nicht dem Verbands schweizerischer Darlehenskassen angehörten. Ueber den Urheber dieses Gegenstoßes hat man nur Vermutungen, man weiß aber sicher, daß ihre Arbeit direkt das Gegenteil von dem erreichte — was damit beabsichtigt war. Die von der Raiffeisenidee überzeugten Männer haben nun erst recht sich angestrengt, dieses Werk der Unabhängigkeit zu verwirklichen. An der Interessenten-Versammlung vom 29. April hat der Verbandsvertreter einläßlich und überzeugend die Gründe dargelegt, die bei den zwei in anonymem Zirkular erwähnten Kleinkreditinstituten zu Schwierigkeiten geführt haben: sie standen außerhalb des bewährten Raiffeisen-Systems und entbehrten der sachmännlichen Revision. Es verwundert also durchaus nicht, daß es in diesen zwei „Fällen“ zu einem Mißerfolg gekommen ist — erfreulich aber ist es, daß in allen 40 Jahren noch nie eine Darlehenskasse des Verbandes Sanierungsstundung oder gerichtliche Liquidation erfahren mußte.

Das anonyme Zirkular wurde so zum Propaganda-Mittel und förderte die Gründung der neuen Darlehenskasse von Dietwil. Herr Joh. Meier stellt seine wertvollen Erfahrungen und Kräfte zur Verfügung als Präsident des Aufsichtsrates. Das Kassieramt wird besorgt von Hrn. Posthalter Alois Steiner. Im Vorstande führt Herr Raymond Brunner den Vorsitz.

Wir wünschen der stark umstritten gewesenen Darlehenskasse und speziell ihrem mutigen, auf das Allgemeinwohl bedachten Hauptinitianten vollen Erfolg in der hart erkämpften Sache.

—4—

Nachdem der Thurgau in den ersten vier Monaten des laufenden Jahres Neugründungen in Rothenhausen und Mündwil zu verzeichnen hatte, sind im Monat Mai auch die Gemeinden Neunforn und Schönholzerswilen dazu übergegangen, sich eigene, selbständige Spar- und Kreditinstitute zuzulegen.

An beiden Orten ging die Initiative von der landwirtschaftlichen Genossenschaft aus, die vorerst auf Sonntag, den 10. Mai zu Orientierungs-

versammlungen aufrief. In Oberneunforn wurde unter dem Vorsitz von Hrn. Jb. Brad-Camper ein Referat von Hrn. Kantonrat Reutlinger entgegengenommen, während in Schönholzerswilen Dr. Heuberger den aufklärenden Vortrag hielt. Die Versammlungen zeigten beiderorts lebhaftes Interesse und ließen das Bedauern durchblicken, diesen zeitgemäßen Selbsthilfsgedanken nicht schon vor Jahrzehnten verwirklicht zu haben. Am 20. Mai wurde in Oberneunforn und am 22. Mai in Schönholzerswilen, je unter Mithilfe eines Verbandsvertreters, die konstituierende Generalversammlung abgehalten und anschließend die Gründungsformalitäten erledigt, so daß die 39. und 40. thurgauische Raiffeisenkasse am 1. Juni 1942 dem Betrieb übergeben werden konnten.

In Oberneunforn, wo die Mitgliederzahl bereits 46 beträgt, hat Hr. Jb. Brad-Camper, Aktuar der „Ehemaligen von Trenchenberg“, das Präsidium übernommen; Hr. Verwalter Schmid wird als Kassier funktionieren.

Die Darlehenskasse Schönholzerswilen wählte den Präsidenten der „Ehemaligen“, Hrn. Paul Dickmann, zum Vorsitzenden des Vorstandes und übertrug das Kassieramt Hrn. Friedensrichter Gottlieb Böhi. In Schönholzerswilen ließ es sich der unter der tüchtigen Leitung von Hrn. Sek.-Lehrer Nägeli stehende Männerchor nicht nehmen, der Gründungsversammlung durch prächtige Heimatlieder einen feierlichen Auftakt zu geben und so den gestrigen Marktfeiern in der Dorfgeschichte noch besonders zu markieren.

Wir zweifeln nicht, daß die beiden neuen Gebilde, die entschieden spruchreif waren und einen erfreulichen fortschrittlichen Geist atmen, die gehegten Erwartungen erfüllen und zu kräftigen Mitgliedern der Verbandsfamilie emporenwachsen werden. Glückliche Fahrt!

Hb.

Vermischtes.

Parlamentswünsche zu einer Kantonbankpolitik. Wie dem in der Presse publizierten Bericht der Finanzkommission des Großen Rates vom Kanton Wallis an die Majession 1942 zu entnehmen war, hat die Kantonbank aus Gründen, die dem Rate bekannt sind, der Staatskasse keine Gewinnablieferung gemacht. Die Finanzkommission hat dem Vorsteher des Finanzdepartementes die Ansicht geäußert, der Reingewinn der Kantonbank stehe in keinem Verhältnis zu Umsatz und Bilanzsumme und es sei zu wünschen, daß die Bank ihre Tätigkeit auf eine kommerzielle Grundlage stelle, die ermögliche, den Zinsfuß im Kanton zu regeln und die hauptsächlichsten Wirtschaftszweige zu finanzieren. Dazu müßten die Arbeitsmethoden bei der Bank modernisiert werden.

Die Inlandsgetreideablieferungen pro 1941 beliefen sich insgesamt auf 12,362 Wagenladungen gegenüber 16,307 Wagenladungen der Ernte 1938 und 8154 Wagenladungen aus der Ernte 1940. Die Ablieferungen pro 1941 zeigen nach Gegenden abgestuft z. T. auffallende Unterschiede. Während die westschweizerischen Tätigkeitsgebiete durchwegs Rückgänge aufweisen, ist im Gebiete der landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände Zentralschweiz, Ostschweiz und St. Gallen pro 1941 eine Zunahme zu verzeichnen.

Aufgehobene Sonntagsruhe in Deutschland. Im Anschluß an eine Meldung der „Basler Nachrichten“, wonach in Deutschland die gesetzliche Sonntagsruhe wegen den Feldbestellungsarbeiten aufgehoben sei, bemerkt der „Ostschweizerische Landwirt“ sehr zutreffend: „Man liest diese Meldung mit gemischten Gefühlen und fragt sich, ob damit wirklich etwas gewonnen sei. Es will uns scheinen, es werde der Sonntag ohnehin zu wenig geachtet und es sei noch kein Grund vorhanden, den Sonntag von Staates wegen noch mehr zu degradieren.“

Revision der Gemeindeorganisation im Thurgau. Der Thurgau, welcher eine ziemlich komplizierte Gemeindeorganisation aufweist und in 72 Municipalgemeinden und 180 Ortsgemeinden eingeteilt ist, sieht eine Revision der bisherigen Ordnung vor. Durch die Neuregelung soll die Möglichkeit zur Veränderung dieser Einteilung, sei es durch Auflösung, Vereinigung oder Neueinteilung geschaffen werden. Statt wie bisher die Bürgergemeinde, soll inskünftig die Ortsgemeinde Trägerin des politischen Bürgerrechtes sein.

Gewaltige Steigerung der Kriegsmaterialproduktion in Amerika. Die amerikanische Kriegsindustrie soll binnen kurzem so weit entwickelt sein, daß alle vier Minuten ein Flugzeug, alle sieben Minuten ein Tank und täglich Handelschiffsraum von 15,000 Tonnen zur Ablieferung gelangen können.

Zehn Jahre „Aufgebot“. „Das Aufgebot“, das sich durch tolerante Gesinnung, eine frische Sprache, aufbauende Kritik und gut vaterländischen Geist auszeichnet und für den Raiffeisengedanken stets wohlwollend eingestellt war, konnte am 31. Mai 1942 auf sein zehnjähriges Erscheinen zurückblicken.

Die Totenbataillone

AUS DEM WELTBILD

*Wir sind das stumme Riesenheer,
die Totenbataillone.
Wir ruh'n im Sand, wir ruh'n im Meer,
in jeder Erdenzone.*

*Wir haben unsern Arm gerecht
nach Glück und großen Taten.
Jetzt hat der Tod uns hingestreckt,
wir fielen wie die Saaten.*

*Man führte uns hinaus zur Schlacht
wie eine graue Herde.
Das schwere Opfer ist vollbracht.
Wir schlummern in der Erde.*

*Fragt nicht nach dem Warum, Wozu?
Fragt auch nicht, die da klagen.
Wir gingen in die ew'ge Ruh.
Wir können's nicht mehr sagen.*

*Und Braut und Frau und Kinder gar,
die werden's nie verstehen,
warum wir in so jungem Jahr
von hinnen mußten gehen.*

*Wir sind das stumme Riesenheer,
die Totenbataillone.
Wir ruh'n im Sand, wir ruh'n im Meer,
in jeder Erdenzone.*

Muff Jakob

Sanierung von Banken. Nach dem Bundesratsbeschuß vom 2. Juni 1942 tritt bei Sanierungen und Stundungen eine Neuerung in der Weise ein, daß, in Abänderung der Vollziehungsverordnung zum Bankengesetz vom Jahre 1935, bisher den kantonalen Stundungsgerichten eingeräumte Obliegenheiten der eidg. Bankkommission übertragen werden.

Tagung Schweizerischer Lokalbanken. Wie der Tagespresse zu entnehmen war, hat der Verband Schweizerischer Lokalbanken, Spar- und Leihkassen am 9. Mai, unter dem Vorsitz von Dir. Fischer von der Allg. aarg. Ersparniskasse, in Schaffhausen getagt. Den Verhandlungen wohnten neben einer Vertretung der Regierung von Schaffhausen Delegationen der Schweiz. Nationalbank, der eidg. Bankkommission, der Pfandbriefbank Schweizer. Hypothekarinstitute und der Revisionsverbände von Schaffhausen und Bern bei. Generaldirektor E. Weber, Präsident des Direktoriums der Nationalbank, hielt ein Referat über „Geldmarktlage und Zinsfußentwicklung“. Die Versammlung war von rund 150 Vertretern besucht und fand nach einem Bankett im „Kasino“, bei welchem Reg. Rat. Dr. Brühlmann den Gruß der Behörden entbot, mit einem Besuch des Rheinfalls ihren Abschluß.

Blumen zieren Heim und Ortschaft. Die Verkehrskommission von Appenzell hat beschlossen, zwei hauptsächliche Dorfbrunnen wieder mit Blumen zu zieren. Wenn auch ein Wettbewerb im Schmücken der Häuser mit Blumen mangels finanzieller Mittel nicht möglich ist, so wird doch in einem Aufruf an die Häuserbesitzer der bringende Wunsch zum Ausdruck gebracht, der Verschönerung des Fleckens durch Blumenschmuck alle Aufmerksamkeit zu schenken.

Siegreiche Offensive des Lebens. Das eidg. statistische Amt hat unlängst konstatiert, daß sich der Geburtenüberschuß von 1940 auf 1941 in unserem Lande nahezu verdoppelt hat. Er stieg von 13,356 auf 24,574. Nur die Kantone Appenzell A.-Rh., Neuenburg und Gené wiesen pro 1941 noch einen Sterbeüberschuß auf. Ueber-raschenderweise wird konstatiert, daß die Todesfälle im Jahre 1941 stark zurückgegangen sind, woraus man den Schluß ziehen darf, daß das Schweizervolk bei einem Bißchen Frieren und einem Bißchen Fasten nicht an Lebenskraft eingebüßt hat.

Nationaler Anbaufonds. Die diesjährige Volksspende zugunsten des nationalen Anbaufonds ergab insgesamt Fr. 864,723. Die Lehre mit dem Schweizerkreuz wurde in 703,291 Exemplaren verkauft, während bis jetzt Fr. 161,435 an Postcheck- und andern Spenden eingingen. Das Gesamtergebnis erfuhr gegenüber 1941 eine Steigerung von 56 Prozent.

Der „Fabrikbauer“ das krisenfesteste Glied der Arbeiterschaft. Anlässlich der jüngst erfolgten Besichtigung des Schuhmuseums der Schuhfabrik Bally in Schönenwerd wurde den Pressevertretern eröffnet, daß die Firma systematisch die Viehhaltung ihrer Arbeiter fördere und erleichtere, sei doch „der Fabrikbauer das beste und zugleich krisenfesteste Glied der Arbeiterschaft“. 65% der verheirateten Arbeiter dieser Fabrik besitzen eigene Häuser.

Das Schweizerische Raiffeisenverbandszeichen.



Die Beliebtheit, der sich charakteristische Firmenzeichen beim breiten Publikum erfreuen, hat schon seit geraumer Zeit den Wunsch aufleben lassen, auch Sinn und Zweck der schweizerischen Raiffeisenfache in einem erfassenden Bildzeichen zum Ausdruck zu bringen. Herr Verbands-Revisor Ruckler blieb es vorbehalten, in Verbindung mit einem tüchtigen Graphiker diesem Gedanken in glücklicher Weise Gestalt zu geben, sodas fortan auch unser Verband mit einem typischen Erkennungszeichen vor die Öffentlichkeit treten kann.

Da die Raiffeisenkassen in erster Linie der Förderung von Fleiß und Sparsamkeit dienen, ist als Amriß unseres Verbandszeichens die Bienenwabe, das Sechseck, gewählt worden. Mit den 4 Lehren, die alle nach der gleichen Richtung hinzielen, tritt das gemeinsame Ziel der ländlichen Mittelstandskreise: die Kräfte von Landwirtschaft, Handwerker-, Gewerbe- und Beamtenstand fruchtbringend zu gestalten, in Erscheinung. 4 Lehren versinnbildeln aber auch die 4 Sprachgebiete, über welche sich unser Verband erstreckt. Der Schlüssel ist Symbol der Treuhandsfunktion und des Revisionsdienstes und beschränkt somit das eigentliche Tätigkeitsgebiet des Raiffeisenverbandes. Man kann darin aber auch das Merkmal der Sicherheit für das anvertraute Gut erblicken. Die Zusammenfassung der im Verband zusammenarbeitenden Kräfte sticht mit dem Band, das die Lehren umschließt, hervor. Und da es typische Raiffeisenzusammenarbeit ist, durfte das Wort „Raiffeisen“ in der Umschlingung nicht fehlen.

Mit diesem Zeichen sind Zweck und Wesen unseres Verbandes in sinnvoller Weise mit einem Minimum an Mitteln vorzüglich ausgedrückt. Möge unter diesem Schilde die erfreuliche Prosperität des schweizerischen Raiffeisenwerkes anhalten und das echte wahre Raiffeisentum Volk und Heimat immer mehr Nutzen bringen!

Notizen.

Neues Bürgerchaftsrecht. Daselbe tritt auf 1. Juli 1942 in Kraft. Nachher eingegangene Bürgerchaften unterstehen den neuen Bestimmungen. Die bestehenden Bürgerchaften werden nur in wenigen Punkten von den Neuerungen betroffen.

Der Verband wird allen Kassen auf anfangs Juli Muster von neuen Bürgerchaftsformularen zustellen und gleichzeitig nähere Begleitung über die Handhabung des revidierten Gesetzes erteilen.

Bürgerchaftsgenossenschaft des Verbandes Schweiz. Darlehenkassen. Entsprechend den am Verbandstag in Basel gefassten Beschlüssen sind die Vorarbeiten für die Gründung dieser Genos-

fenschaft aufgenommen worden. Statutenentwurf mit Einladung zur Beteiligung am Genossenschaftskapital wird den angeschlossenen Darlehenskassen Ende Juni zugehen.

Zum Nachdenken.

In den Regierungen zu Stadt und Land, in die obersten Behörden und die kleinsten Funktionen gehören immer und überall die besten Köpfe, die geeignetsten Männer und nicht die besten Parteistrategen. Nicht das politische Verdienst hat Anspruch auf die Vertretung in den Behörden, sondern einzig das magistrale Können und das klare Wollen.

„Aufgebot“ Nr. 23/42.

Humor.

Im Büro. — Lehrling: „Wie soll ich den Mahnbrief unterschreiben, Herr Müller?“ — Herr Müller: „Diesmal noch mit ‚Hochachtungsvoll‘, aber setzen Sie dahinter noch in Klammer: ‚zum letzten Male‘.“

In der Religionsstunde. — Schüler (erzählend): „Als seine Brüder nach Aegypten kamen, tat Joseph so, als ob er ihre Sprache nicht verstehe; er redete mit ihnen durch einen — —“ — Lehrer: „Nun also, durch einen Do . . .“ — Schüler: „Domleschger.“

Briefkasten.

An L. N. in M. Selbstredend hat die Bestimmung der offiziellen Wegleitung für Raiffeisenkassen, wonach industrielle Geschäfte außerhalb des Tätigkeitsrahmens einer Raiffeisenkasse liegen, nach wie vor volle Gültigkeit. Ausnahmen können höchstens dann zugestanden werden, wenn für den Kreditbetrag volle Realgarantie geleistet wird. Man soll nie alle „guten“ Geschäfte selbst machen wollen. Gruß.

An R. M. in F. Beachten Sie die allmonatlich unter der Rubrik „Zur Wirtschafts- und Geldmarktlage“ im „Raiffeisenboten“ enthaltenen 3 in 5-jährigen Direktiven für Raiffeisenkassen, und Ihre Kasse wird neben guter Dienstleistung gegenüber Schuldner und Gläubigern alljährlich mit einem normalen Jahresüberschuss vor die Generalversammlung hintrreten können. Die Wegleitungen im Verbandsorgan stützen sich auf die stete Verfolgung der Geldmarktverhältnisse und berücksichtigen im Rahmen einer soliden, auch auf Reserven bedachten, verantwortungsbewußten Verwaltung, die bewährten Raiffeisengrundzüge.

Der kombinierte

Kartoffelpflug

dient Ihnen mit bestem Vorteil zur Erleichterung Ihrer mühevollen, vielseitigen Arbeiten in den Kartoffelfeldern. Solange noch Vorrat, sofort lieferbar bei

J. Lichtensteiger, landw. Maschinen, Wil, Tel. 762
 wo auch eine sehr gut erhaltene Mähmaschine (Einspanner) CORMICK, zu Fr. 290.— abzugeben ist.

Die alten

Jahres-Rechnungen

bleiben dauernd gut erhalten, wenn sie eingebunden werden. Dabei ist es zweckmäßig, 5 oder 10 Jahrgänge in einem Band zu vereinigen. — Das Einbinden besorgt der

Verband schweizerischer Darlehenskassen

Den tit. Gemeindebehörden, Korporationen, Verwaltungen, Unternehmen aller Art empfehlen wir uns für Revisionen, Abschlüsse von Rechnungen und Buchhaltungen. Neueinrichtungen und Organisationen aller Art. Anarbeitung von Statuten, Reglementen, Beratung in Steuer-Angelegenheiten und Clearingfragen

Revisions- u. Treuhand A.G. REVISA
St. Gallen, Poststraße 14 **Zug**, Alpenstraße 4
Luzern, Hirschmattstraße 11 **Fribourg**, 6, Rue de Praroman
Zürich, Walchestrasse 25



SCHWEIZERISCHE MOBILIAR - VERSICHERUNGS - GESELLSCHAFT
 Genossenschaft gegründet auf Gegenseitigkeit 1826

Einbruchdiebstahl- und Velo-Diebstahl-Versicherungen
 einzeln oder kombiniert mit Feuer-, Wasserleitungsschaden- oder Glasbruchversicherungen
zu sehr vorteilhaften Bedingungen

Nähere Auskunft durch die Vertreter der Gesellschaft

Möbel

Konkurrenzloses Angebot
Edelholz-Aussteuer
 Schlafzimmer u. Wohnzimmer nur Fr. **1860.-**
 Weit. Reklame-Aussteuern zu Fr. **1275.—**
1670.—
1980.— und höher.
 Franklieferung An Käufer Bahnvergütung Verlangen Sie unsern **Gratisprospekt Nr. 54**

Möbel A.G.
ST. GALLEN
 Davidstr. 25

Stahlrohr Ackereggen

Patentschutz 62 078



10 Tage auf Probe

2 Jahre praktisch geprüft von der landw. Schule Rütli, Zollikofen (Bern). Anerkannt v. Trieur in Brugg. Aus bestem Material hergestellt, genügen allen Anforderungen vollständig. — Gehen ruhig durch den Acker, sind leicht zügig und schön und was besonders wichtig ist, preiswürdig.

Bäume	Nuthbreite	Pferde	Fr.
6	160 cm	1	95.—
7	180 cm	1—2	110.—
8	200 cm	2	125.—
9	235 cm	Traktor	170.—

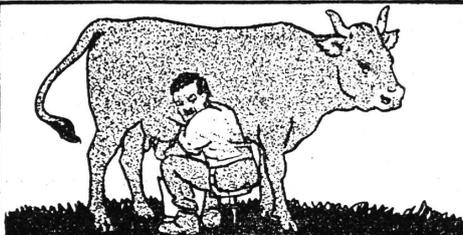
Eiserne Räder (jede Nabenlänge)
 Höhe 45 cm Fr. 12.50
 Höhe 48 cm Fr. 13.—
 Höhe 51 cm Fr. 13.50
 Höhe 53 cm Fr. 14.—
 Holzausführung Fr. 2—3 mehr.
 Versand franko!

J. Schaible junior, Eftingen (Bild.)

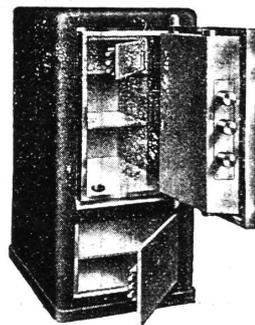
Zeitungs-halter

mit Aufschrift
 „Schweiz. Raiffeisenbote“

können zu Fr. 3.10 beim **Verband schweiz. Darlehenskassen** bezogen werden



Vermeidet das Nassmelken, verwendet aber nur
Melkfett „Sicpa“
Es ist säurefrei und geruchlos, macht
Hände und Zitzen geschmeidig.
Zu beziehen in den Käsereien oder direkt bei der
Handelsstelle des Schweiz. Milchkäuferverbandes
Curtengasse 3 **Bern** Telefon 24.982



Feuer- und diebessichere
**Kassen-
Schränke**
modernster Art!
Panzer Türen, Tresoranlagen
Aktenschränke
Bauer A.-G., Nordstraße **Zürich 6**
Nr. 25
Schränk- und Tresorbau
Lieferant des Verbandes Schweizerischer Darlehenskassen

Schweizerische Eidgenossenschaft

Auflage von drei neuen Anleihen zur Beschaffung flüssiger Mittel zur Deckung der Bedürfnisse des Bundes.

3 $\frac{1}{4}$ % Eidgenössische Anleihe 1942, von Fr. 150 000 000

Laufzeit: 15 Jahre

Anleiensbedingungen: Zinssatz 3 $\frac{1}{4}$ %; Semestercoupons per 1. Januar und 1. Juli. Rückzahlung der Anleihe zum Nennwert: 1. Juli 1957 mit vorzeitigem Kündigungsrecht des Schuldners auf 1. Juli 1952.

Ausgabepreis: 100 %
zuzüglich 0,60 % eidg. Emissionsstempel.

3 $\frac{1}{2}$ % Eidgenössische Anleihe 1942, von Fr. 75 000 000

Laufzeit: 30 Jahre (Auslosungen)

Anleiensbedingungen: Zinssatz 3 $\frac{1}{2}$ %; Semestercoupons per 1. Januar und 1. Juli. Rückzahlung zum Nennwert: a) der Hälfte der ausgegebenen Obligationen mittelst 20 gleichbleibenden Annuitäten, beginnend nach dem 11. Jahre. Die rückzahlbaren Obligationen werden durch das Los bestimmt. Rückzahlung der verbleibenden Obligationen am 1. Juli 1972. Mittlere Laufzeit der Anleihe: 25 $\frac{1}{2}$ Jahre. b) der Schuldbuchforderungen am 1. Januar 1963. Kündigungsrecht des Schuldners auf 1. Juli 1957.

Ausgabepreis: 101.40 %
zuzüglich 0,60 % eidg. Emissionsstempel.

Für diese beiden Anleihen werden die per 15. August 1942 gekündeten Obligationen bzw. Schuldbuchforderungen der 3 $\frac{1}{2}$ % Eidgenössischen Anleihe 1909 zur Konversion zugelassen.

2 $\frac{1}{2}$ % Eidgenössische Kassascheine 1942, von Fr. 150 000 000

Laufzeit: 7 Jahre
(nur gegen Barzeichnung)

Anleiensbedingungen: Zinssatz 2 $\frac{1}{2}$ %; Semestercoupons per 1. Januar und 1. Juli. Rückzahlung der Kassascheine zu pari ab 1. Juli 1949.

Ausgabepreis: 100 %
zuzüglich 0,42 % eidg. Emissionsstempel.

Konversionsanmeldungen und Barzeichnungen werden vom 15. bis 22. Juni 1942, mittags, entgegengenommen: bei den Banken, Bankfirmen und Sparkassen der Schweiz.

Im Falle einer Ueberzeichnung der vorgesehenen Beträge behält sich der Bundesrat das Recht vor, die beiden Anleihen zu erhöhen. Die Ausgabe der Anleihen findet in Form von Titeln (Obligationen bzw. Kassascheinen) und Schuldbuchforderungen statt.

Die übernehmenden Bankengruppen:

Kartell Schweizerischer Banken.

Verband Schweizerischer Kantonalbanken.

Schriftleitung: Dir. J. Heuberger, Verbandssekretär.